

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 183

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang

11. Juli 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 654/2008 des Rates vom 29. April 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia versandte Einfuhren von Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens, Thailands, Indonesiens und Malaysias angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96** 1
- Verordnung (EG) Nr. 655/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 656/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Chamomilla Bohemica (g.U.), Vlaams-Brabantse tafeldruif (g.U.), Slovenská parenica (g.g.A.), Cipollotto Nocerino (g.U.)]** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 657/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen** 17
- Verordnung (EG) Nr. 658/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 27
- Verordnung (EG) Nr. 659/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 29
- Verordnung (EG) Nr. 660/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 30

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/569/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 27. Juni 2008 zur Ernennung von drei Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union** 31

2008/570/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. Juli 2008 zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 33

2008/571/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. Juli 2008 zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank** 34

2008/572/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. Juli 2008 zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 35

2008/573/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. Juli 2008 zur Ernennung eines lettischen Mitglieds und eines lettischen stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss der Regionen** 36

2008/574/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 8. Juli 2008 zur Ernennung von zwei polnischen Mitgliedern und einem polnischen Stellvertreter im Ausschuss der Regionen** 37

Kommission

2008/575/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3046)** 38

2008/576/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2008 zur Änderung von Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Liste der amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannten Regionen in Polen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3284) ⁽¹⁾** 40

RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE GESCHAFFEN WURDEN

- ★ **Regelung Nr. 54 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger** 41



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 654/2008 DES RATES

vom 29. April 2008

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia versandte Einfuhren von Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens, Thailands, Indonesiens und Malaysias angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 8 sowie Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Der Rat führte mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 3 479 EUR je Tonne auf die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) ein, den er mit der Verordnung (EG) Nr. 2272/2004 ⁽³⁾ auf aus Indien und Thailand versandte Einfuhren und mit der Verordnung (EG) Nr. 1650/2006 ⁽⁴⁾ auf aus Indonesien und Malaysia versandte Einfuhren ausweitete.
- (2) Die Kommission nahm im Zusammenhang mit der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der Antidumpingmaßnahmen durch Einfuhren von aus In-

dien oder Thailand versandtem Cumarin mit ihrem Beschluss vom 3. Januar 2005 ⁽⁵⁾ ein Verpflichtungsangebot eines indischen Herstellers an.

2. Überprüfungsantrag

- (3) Der Antrag wurde am 8. Februar 2007 vom „European Chemical Industry Council“ (CEPIC, „Antragsteller“) im Namen des einzigen Gemeinschaftsherstellers gestellt, auf den folglich die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Cumarin entfällt.
- (4) Der Antragsteller behauptete und legte hinreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass a) ein Anhalten bzw. erneutes Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wahrscheinlich wären und b) die betroffene Ware weiterhin in erheblichen Mengen und zu gedumpten Preisen aus der VR China in die Gemeinschaft eingeführt wurde.
- (5) Ferner hätten sich angeblich das Volumen und die Preise der Einfuhren neben anderen Auswirkungen auch weiterhin negativ auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch dessen Finanz- und Beschäftigungslage sehr nachteilig beeinflusst.
- (6) Der Antragsteller verwies außerdem darauf, dass die Ausführer/Hersteller der betroffenen Ware in der VR China während der Geltungsdauer der Maßnahmen diese umgangen hätten, wogegen der Rat mit der Ausweitung der Maßnahmen im Wege der Verordnungen (EG) Nr. 2272/2004 und Nr. 1650/2006 vorgegangen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1854/2003 (ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 10.11.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2005, S. 15.

3. Einleitung

- (7) Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses stellte die Kommission fest, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen, und leitete im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽¹⁾ eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

4. Untersuchungszeitraum

- (8) Die Untersuchung des Anhaltens bzw. erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2007 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung des Anhaltens bzw. erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum Ende des UZÜ („Bezugszeitraum“).

5. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (9) Die Kommission unterrichtete den Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in der VR China und deren Vertreter, die chinesischen Behörden und die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an die ausführenden Hersteller, einen Hersteller in Indien (Vergleichsland, siehe Randnummer 26), den einzigen Gemeinschaftshersteller, die bekannten Einführer und Verwender und an diejenigen Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist gemeldet hatten.

Bildung einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern in der VR China

- (10) Angesichts der großen Anzahl der von dieser Untersuchung betroffenen ausführenden Hersteller war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller aufgefordert, sich zu melden und die in der Einleitungsbekanntmachung genannten grundlegenden Informationen über ihre Tätigkeiten in Verbindung mit Cumarin im Untersuchungszeitraum zu übermitteln. Zwei Unternehmen in der VR China füllten den Stichprobenfragebogen aus, jedoch erklärte sich nur das folgende Unternehmen zur Zusammenarbeit bereit und füllte den Dumpingfragebogen aus:

— Nanjing Jingqiao Perfumery/China Tuhsu Flavours & Fragrances Imp. & Exp. Corp.

- (11) Der Gemeinschaftshersteller und vier Einführer/Verwender beantworteten die Fragebogen. Der Hersteller aus dem Vergleichsland Indien, mit dem die Kommissionsdienststellen Kontakt aufnahmen, war nicht zur Mitarbeit bereit.

6. Prüfung der eingegangenen Informationen

- (12) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sowie des Gemeinschaftsinteresses für notwendig erachtete, und überprüfte sie. Sie gab ferner den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (13) In den Betrieben folgender Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

— Rhodia Organics, (Lyon) Frankreich;

Einführer/Verwender:

— Henkel KGaA, (Krefeld) Deutschland.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (14) Die betroffene Ware ist dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, also Cumarin, ein weißliches, kristallines Pulver mit dem charakteristischen Duft von frisch gemähem Heu. Es dient hauptsächlich als Aromat und als Fixiermittel bei der Herstellung von Duftstoffen, die ihrerseits zur Herstellung von Waschmitteln, Kosmetika und Parfums verwendet werden.

- (15) Cumarin war ursprünglich ein aus Tonkabohnen gewonnenes Naturerzeugnis, das heute synthetisch hergestellt wird. Es kann durch Synthese auf der Basis von Phenol, aus dem Salicylaldehyd (Perkin-Reaktion) gewonnen wird, oder durch Synthese aus Orthocresol (Raschig-Reaktion) hergestellt werden. Die wichtigste physikalische Spezifikation für Cumarin ist seine Reinheit, deren Gradmesser der Schmelzpunkt ist. Der Schmelzpunkt der Standardqualität des in der Gemeinschaft vermarkteten Cumarins liegt zwischen 68 °C und 70 °C, was einer Reinheit von 99 % entspricht.

- (16) Die betroffene Ware wird unter den KN-Code ex 2932 21 00 eingereiht.

2. Gleichartige Ware

- (17) Wie bereits in der Ausgangsuntersuchung wiesen das aus der VR China in die Gemeinschaft ausgeführte Cumarin sowie das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Cumarin den Untersuchungsergebnissen zufolge exakt dieselben materiellen Eigenschaften und Verwendungen auf und waren daher gleichartig im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 8.5.2007, S. 15.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Allgemeines

- (18) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde geprüft, ob Dumping vorlag und falls ja, ob beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings zu rechnen wäre.
- (19) Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wurde dieselbe Methodik angewandt wie in der Ausgangsuntersuchung. Da eine Auslaufüberprüfung keine Untersuchung geänderter Umstände beinhaltet, wurde nicht erneut geprüft, ob den Herstellern Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) zustand oder nicht.
- (20) Statistischen Daten zufolge wurden aus allen Quellen zusammengekommen rund 214 Tonnen in die Gemeinschaft eingeführt; davon kamen rund 137 Tonnen aus der VR China, was einem Anteil von rund 20 % am Gemeinschaftsverbrauch entspricht.

2. Stichprobenverfahren (Ausführer) und Zusammenarbeit

- (21) Bekanntlich arbeitete an der vorausgegangenen Untersuchung, deren Ergebnisse im Mai 2002 veröffentlicht wurden, keiner der ausführenden Hersteller in China mit, es wurde auch keinem MWB oder IB gewährt.
- (22) 21 potenzielle Hersteller/Ausführer in der VR China erhielten Stichprobenformulare, auf die jedoch nur zwei Unternehmen antworteten; von diesen arbeitete nur ein Unternehmen bei der Untersuchung mit und füllte einen Fragebogen aus; daher erübrigte sich ein Stichprobenverfahren. Auf dieses Unternehmen entfielen rund 5 % der chinesischen Einfuhren im UZÜ sowie rund 17 % der gesamten chinesischen Produktionskapazität.
- (23) Angesichts der äußerst geringen Bereitschaft zur Mitarbeit und der Tatsache, dass ein einziges Unternehmen für den Markt und die Produktion in China nur beschränkt repräsentativ ist, wurde festgestellt, dass von den ausführenden Herstellern keine zuverlässigen Daten über Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft im UZÜ zu erhalten sind. Unter diesen Umständen griff die Kommission gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Fakten, d. h. auf die KN-Code-Daten, zurück. Die Angaben aus der einzigen Fragebogenantwort wurden, soweit möglich, zum Abgleich der gemäß Artikel 18 anhand der verfügbaren Daten gewonnenen Ergebnisse genutzt.
- (24) Es wurde festgestellt, dass für die meisten Belange dieser Untersuchung die KN-Code-Daten die besten verfügbaren Fakten sind. Die Richtigkeit der KN-Code-Zahlen wurde anhand von TARIC-Daten und Angaben bestätigt, die gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung gesammelt wurden.

- (25) Soweit angezeigt, wurden der Kommission vorliegende Angaben über Ausführpreise von mitarbeitenden Herstellern sowie chinesische Ausführstatistiken (in denen auch andere Waren als die betroffene Ware erfasst waren) ergänzend berücksichtigt.

3. Vergleichsland

- (26) Cumarin ist ein Duftstoff, der weltweit nur in einigen wenigen Ländern hergestellt wird; folglich war die Auswahl für ein Vergleichsland äußerst begrenzt. Den bei der Untersuchung vorliegenden Angaben zufolge wurde Cumarin im UZÜ lediglich in Frankreich, China und Indien hergestellt. Bei der vorausgegangenen Untersuchung wurden die USA als Vergleichsland herangezogen, doch das amerikanische Unternehmen hat seine Produktion zwischenzeitlich eingestellt. In der Einleitungsbekanntmachung wurde Indien als Vergleichsland vorgeschlagen, es hatte sich jedoch kein indischer Hersteller zur Mitarbeit bereit erklärt.
- (27) Aus den genannten Gründen musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung „auf jeder anderen angemessenen Grundlage“ ermittelt werden. Die Daten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden für diesen Zweck als angemessen erachtet.

4. Dumping während des Untersuchungszeitraums

- (28) Aus den unter Randnummer 23 aufgeführten Gründen wurden die Dumpingspannen anhand von KN-Code-Daten berechnet, die mit den Angaben des einzigen mitarbeitenden ausführenden Herstellers in China abgeglichen wurden. Die Ausführpreise der Einfuhren aus China wurden angepasst, um ihre Vergleichbarkeit mit dem Normalwert sicherzustellen. Mit diesen Anpassungen wurde gewährleistet, dass die Berechnungen auf der Stufe ab Werk erfolgten; die Differenz zwischen Ausführpreis und Normalwert wurde als Prozentsatz des cif-Ausführpreises angegeben. Die so berechnete Dumpingspanne betrug im UZÜ rund 45 %.

5. Preisvergleiche

- (29) Es war davon auszugehen, dass die chinesischen Ausführer bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen sehr wahrscheinlich große Mengen auf dem riesigen Gemeinschaftsmarkt verkaufen würden. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf folgende bei der Untersuchung errechnete Zahlen:
- i) die chinesischen Inlandspreise waren im UZÜ um rund 25 % niedriger als die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt;
 - ii) die chinesischen Hersteller verkaufen den Großteil ihrer Produktion auf Exportmärkten, da der chinesische Inlandsmarkt ihre Gesamtproduktion nicht aufnehmen kann und da die Inlandspreise mit den Preisen vergleichbar sind, die auf Drittlandsmärkten erzielt werden können;

- iii) die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt waren höher als die Preise, die die chinesischen ausführenden Hersteller bei der Ausfuhr in Drittländer erzielten. Dies legt nahe, dass auch auf anderen Drittlandsmärkten gedumpte Waren verkauft werden und dass die Hersteller in der VR China einen starken Anreiz hätten, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft umzuleiten.

6. Kapazitätsreserven und Lagerbestände in der VR China

- (30) Die im Mai 2002 abgeschlossene Untersuchung ergab, dass China über enorme Kapazitätsreserven verfügt (zwischen 50 % und 60 % der Produktionskapazität). Da die ausführenden Hersteller in China nur in geringem Maße zur Mitarbeit bereit waren, standen für die Untersuchung nur sehr wenige Angaben zu den derzeit vorhandenen Kapazitätsreserven und Lagerbeständen in der VR China zur Verfügung.
- (31) Das einzige mitarbeitende Unternehmen verfügte jedoch seiner Fragebogenantwort zufolge über erhebliche Kapazitätsreserven. Die Lager dieses Herstellers wiesen zum Ende des UZÜ einen Bestand von rund 500 Tonnen auf, was über 70 % des Gemeinschaftsmarktes im UZÜ entsprach. Die Tatsache, dass auf diesen Hersteller lediglich zwischen 15 % und 20 % der chinesischen Produktionskapazität entfallen, legt nahe, dass weit größere Lagerbestände bereitstehen, um bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen den Gemeinschaftsmarkt zu durchdringen.

7. Potenzielle Absorptionskapazität von Drittlandsmärkten bzw. des chinesischen Inlandsmarktes

- (32) Angesichts der oben genannten Preisvergleiche, Kapazitätsreserven und Lagerbestände kann kaum geltend gemacht werden, dass die chinesische Produktion von Drittlandsmärkten und dem chinesischen Inlandsmarkt absorbiert wird. Der Verbrauch auf den Drittlandsmärkten blieb während der letzten zehn Jahre relativ konstant und wird es erwartungsgemäß auch künftig bleiben. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass die chinesischen Hersteller weiterhin auf die Ausfuhren in die Gemeinschaft angewiesen sein dürften, denn der Gemeinschaftsmarkt ist aufgrund seines Umfangs und seiner relativ hohen Preise weltweit einer der attraktivsten Märkte. Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, werden sicherlich noch größere Mengen an gedumpten Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt umgeleitet.

8. Umgehungspraktiken

- (33) Wie unter Randnummer 1 erläutert, wurden die Maßnahmen, die Gegenstand der Überprüfung sind, aufgrund einer Umgehungsuntersuchung auf Indien, Thailand, Ma-

laysia und Indonesien ausgeweitet. Diese Tatsache zeigt, dass die chinesischen Hersteller ein starkes Interesse an der Durchdringung des Gemeinschaftsmarktes haben und dass sie bereit sind, dies ungeachtet geltender Antidumpingmaßnahmen auch durchzusetzen. Die Umgehungspraktiken untermauern daher die Schlussfolgerung, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit erneut größere Mengen gedumpfter Waren in die Gemeinschaft eingeführt würden.

9. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder erneuten Auftretens des Dumpings

- (34) Aus den dargelegten Gründen wird der Schluss gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping wahrscheinlich anhalten würde.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (35) Das vom Antragsteller vertretene Unternehmen war im Untersuchungszeitraum der einzige Cumarinhersteller in der Gemeinschaft. Dieser Gemeinschaftshersteller wird daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

E. UNTERSUCHUNG DER LAGE IN DER GEMEINSCHAFT

1. Gemeinschaftsverbrauch ⁽¹⁾

- (36) Die Ware, die Gegenstand dieser Überprüfung ist, wird als Bestandteil eines einzigen KN-Codes aufgeführt. Um innerhalb dieses KN-Codes die Menge der Waren zu ermitteln, die nicht auf die betroffene Ware entfällt, verglichen die Kommissionsdienststellen die KN-Daten mit Daten aus anderen verfügbaren statistischen Quellen (siehe Randnummer 23). Der Vergleich ergab, dass es sich bei nahezu 100 % der unter diesem KN-Code eingeführten Waren um die betroffene Ware handelte.
- (37) Zur Ermittlung des Gemeinschaftsverbrauchs wurden daher die gesamten KN-Code-Daten für die Einfuhren in die Europäische Gemeinschaft zu den in der Fragebogenantwort angegebenen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt addiert.
- (38) Insgesamt ging der sichtbare Cumarinverbrauch im Bezugszeitraum um 8 % zurück, wobei bis 2005 ein Rückgang und anschließend ein Anstieg zu verzeichnen war. Die Verbrauchsmengen dürften sich inzwischen stabilisiert haben.

⁽¹⁾ Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus einem einzigen Gemeinschaftshersteller besteht, werden in dieser Verordnung aus Gründen der Vertraulichkeit indexierte oder angenäherte Zahlen angegeben.

- (39) Der Gemeinschaftsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Gemeinschaftsverbrauch (Index 2003 = 100)	100	91,4	82,4	90	92,3

2. Einfuhren aus dem betroffenen Land

a) Menge und Marktanteil

- (40) Wie unter Randnummer 36 erläutert, wurde der KN-Code 2932 21 00 als Quelle für die Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft verwendet.
- (41) Bei den Einfuhren aus China sind die nachgewiesenen Umgehungspraktiken zu berücksichtigen, die zur Ausweitung der Maßnahmen auf Einfuhren von Cumarin aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia führten. Infolge der Antiumgehungsmaßnahmen sind die Einfuhren mit Ursprung in der VR China sowie die aus anderen Ländern versandten Einfuhren mit Ursprung in der VR China im Bezugszeitraum zurückgegangen. Wenn auch immer noch erhebliche Mengen mit Ursprung in der VR China eingeführt werden, so zeigt der Rückgang doch, dass die Maßnahmen gegen die Umgehung gegriffen haben.
- (42) Wie unter Randnummer 38 erläutert, ging der sichtbare Verbrauch im Bezugszeitraum zurück. Die Einfuhren aus China gingen noch weiter zurück als der Verbrauch, was zu einem Verlust an Marktanteilen in der Gemeinschaft zugunsten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte. Die Menge der Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft blieb im Bezugszeitraum konstant.

Tabelle 2

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Menge der gedumpten Einfuhren (Index 2003 = 100)	100	99,4	49,7	47	50,1
Menge der Einfuhren aus Drittländern	100	78	74,7	65,5	66,6
Marktanteil der gedumpten Einfuhren	30 %—40 %	40 %—50 %	20 %—30 %	10 %—20 %	20 %—30 %

b) Preise

- (43) Im Bezugszeitraum lagen die durchschnittlichen cif-Preise für aus China eingeführtes Cumarin kontinuierlich weit unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

- (44) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft musste seine Produktionsmenge der betroffenen Ware zwischen 2003 und dem UZÜ um 25 % verringern, da sein Verkaufsvolumen ab 2003 aufgrund der Umgehungspraktiken rückläufig war. Außerdem ging auch das Verkaufsvolumen der Ausfuhren in Drittländer zurück, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch auf den Ausfuhrmärkten der Drittländer durch die chinesischen Niedrigpreiseinfuhren unter Druck geriet.

b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (45) Wie unter den Randnummern 36 bis 39 erläutert, blieben die Verkäufe der betroffenen Ware, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft tätigte, im gesamten Bezugszeitraum relativ stabil. Im gleichen Zeitraum verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft allerdings einen drastischen Rückgang der Ausfuhrmengen in Drittländer. Um seine Kapazitätsauslastung zu optimieren, musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Kapazitäten abbauen. Dennoch blieb die Kapazitätsauslastung relativ niedrig.

Tabelle 3

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Produktion	100	63,4	66,3	70,3	75,4
Produktionskapazität	100	63,5	63,5	63,5	63,5
Kapazitätsauslastung	100	99,8	104,4	110,8	118,8

c) Verkäufe in der Gemeinschaft

- (46) Das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EU erhöhte sich im Bezugszeitraum um 36 %. Diese Entwicklung wurde aufgrund der Verlängerung der Maßnahmen um weitere fünf Jahre und der effizienten Unterbindung der Umgehungspraktiken ermöglicht. Im gleichen Zeitraum gingen daraufhin die chinesischen Einfuhren zurück (siehe Randnummer 41). Die Einfuhren aus Indien, dem einzigen Drittland, das bekanntermaßen ebenfalls Cumarin herstellt, beschränkten sich auf die in der Verpflichtung festgelegten Mengen.

d) Lagerbestände

- (47) Im Bezugszeitraum waren die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft rückläufig.

e) Marktanteile

- (48) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte seinen Marktanteil im Bezugszeitraum ausbauen. Wie unter den Randnummern 41 und 42 erläutert, war dies auf die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen zurückzuführen. Der Ausbau des Marktanteils um 22 Prozentpunkte im Bezugszeitraum stand eindeutig mit der Unterbindung der Umgehungspraktiken im Zusammenhang.

f) Preise

- (49) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis für Cumarin ging 2004 auf dem Gemeinschaftsmarkt im Vergleich zum Vorjahrespreis um 10 % zurück. Nach 2004 stiegen die Preise allmählich wieder an, erreichten jedoch im UZÜ nicht mehr das Niveau von 2003. Erwartungsgemäß haben sich die Preise bislang noch nicht vollständig erholt.
- (50) Die Preissituation verdeutlicht den starken Druck, den die chinesischen Einfuhren ausübten. Im Bezugszeitraum lagen die durchschnittlichen cif-Preise für Einfuhren aus China kontinuierlich weit unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Aufgrund der geltenden Maßnahmen wurde Cumarin mit Ursprung in China im UZÜ zum gleichen Preis verkauft wie das Cumarin des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Damit stellten die Preise der chinesischen Ausfuhren einen Höchstpreis dar, an den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise anpassen musste. Als Folge davon stehen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter erheblichem Druck, und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs ist gering.
- (51) Um festzustellen, ob die Preisunterbietung durch Cumarin mit Ursprung in China anhält, wurden die Ab-Werk-Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer mit den cif-Preisen frei Grenze der Gemeinschaft anhand der KN-Code-Daten verglichen (siehe Randnummer 23). Der Vergleich ergab, dass die Preise der Einfuhren zwar dicht an dem den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht schädigenden Preis lagen, die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch nicht unterboten.

Tabelle 4

	2003	2004	2005	2006	UZÜ
Lagerbestände	100	50,3	31	20,9	3,7
Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	100	98	136,5	149,3	148
Preise	100	90,4	93,7	96,6	97,3

g) *Rentabilität*

- (52) Die Rentabilität der Verkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft war im UZÜ offensichtlich leicht positiv. Ab 2004 war sie negativ mit einem geringfügigen Anstieg ab 2006. Die geringe Rentabilität ist, wie unter den Randnummern 49 und 50 erläutert, zum Teil auf gedrückte Verkaufspreise zurückzuführen, die mit einem Anstieg der Kosten, insbesondere der Rohstoffkosten, einhergingen. Die Produktivitätssteigerung konnte die negativen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Rentabilität nur zum Teil ausgleichen. Insgesamt lag der Gewinn im gesamten Bezugszeitraum weit unter dem normalen Gewinn.

h) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (53) Die Entwicklung des Cashflows des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Vergleich zu den Verkäufen der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt gibt die Entwicklung der Rentabilität an. Hierzu ist anzumerken, dass der Cashflow zwar gering war, im Bezugszeitraum jedoch im positiven Bereich blieb.
- (54) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinerlei Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hat und dass die Kapitalausgaben im Bezugszeitraum sehr gering waren. Allerdings können die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten bei dieser Untersuchung nicht als aussagekräftiger Indikator angesehen werden, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine große Unternehmensgruppe ist, für die die Cumarinherstellung lediglich einen geringen Anteil an ihrer Gesamtproduktion darstellt. Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten sind eher im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Unternehmensgruppe insgesamt zu sehen als mit der auf die betroffene Ware bezogenen Leistung.

i) *Beschäftigung, Produktivität und Löhne*

- (55) Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war die Beschäftigung im Bezugszeitraum insbesondere ab 2004 rückläufig. Der Rückgang war darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sein Herstellungsverfahren für Cumarin umstellte. Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen als Produktionsmenge je Beschäftigten, stieg im Bezugszeitraum deutlich an.
- (56) Die Lohnkosten insgesamt waren als unmittelbare Folge der unter Randnummer 55 erwähnten Umstellung rückläufig. Die Durchschnittslöhne je Beschäftigten blieben im Bezugszeitraum konstant.

Tabelle 5

	2003	2004	2005	2006	RIP
Beschäftigte	100	86	61	57	57
Löhne	100	89,6	65,5	63,4	63,4
Produktivität	100	76,4	111,8	129,4	135,3

j) Investitionen und Kapitalrendite (RoI)

- (57) Im Bezugszeitraum erreichten die Investitionen 2004 einen Höhepunkt und waren danach rückläufig. Unter den derzeitigen Marktbedingungen konzentriert sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eher darauf, bestehende Produktionsanlagen zu erhalten als die Produktionskapazitäten auszubauen.
- (58) Vor diesem Hintergrund gibt die Kapitalrendite, ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Nettogewinn des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Buchwert seiner Sachanlagen, die Entwicklung der Rentabilität an (siehe Randnummer 52).

k) Wachstum

- (59) Da — wie ab Randnummer 36 erläutert — seine Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt stark angestiegen waren, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen erheblichen Marktanteil zurückerobern.

l) Höhe der Dumpingspanne

- (60) Bei der Untersuchung der Höhe der Dumpingspanne wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits Maßnahmen zur Unterbindung des schädigenden Dumpings in Kraft sind. In Anbetracht der Einfuhrmengen im UZÜ sowie der beträchtlichen Höhe des ermittelten Dumpings (siehe Randnummer 28) können die Auswirkungen des Dumpings auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig eingestuft werden.

m) Erholung von früherem Dumping

- (61) Es ist zu berücksichtigen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2002 nicht in der Lage gewesen wäre, sich vom früheren Dumping zu erholen, da Umgehungspraktiken angewandt wurden, gegen die erst 2004 und 2006 Maßnahmen ergriffen wurden. Vor Einführung der Anti-umgehungsmaßnahmen gegen Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia durch den Rat und Annahme der Verpflichtung 2005 durch die Kommission wurden erhebliche Mengen aus den vier vorgenannten Ländern eingeführt, die eine Erholung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vom früheren Dumping verhinderten.

4. Schlussfolgerung zur Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (62) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen auf Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der VR China und die Ausweitung der Maßnahmen auf die Länder, über die eine Umgehung festgestellt wurde, hatte insofern positive Auswirkungen, als sie eine teilweise Erholung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von einer schwierigen

Wirtschaftslage ermöglichten. Die anhaltenden Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Form von Kostensenkungen und Steigerung der Produktivität je Beschäftigten konnten den Anstieg der Rohstoffpreise und den Rückgang der Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt nur knapp ausgleichen.

- (63) Die unter Randnummer 33 erläuterten Umgehungspraktiken der chinesischen Hersteller untermauern die Schlussfolgerung, dass die ausführenden Hersteller in China großes Interesse daran haben, ihre Waren auf den Gemeinschaftsmarkt zu bringen.
- (64) Nach der vorstehenden Analyse ist der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft immer noch in einer prekären Lage, wenn die Maßnahmen auch dazu beigetragen haben, die schädigenden Auswirkungen des Dumpings einzudämmen. Jeder Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen würde jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach diese Lage verschlechtern und alle Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zunichte machen, der sehr wahrscheinlich gezwungen wäre, die Cumarinproduktion einzustellen.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG**1. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

- (65) Zur Ermittlung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Auslaufens der geltenden Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden im Einklang mit den Feststellungen unter den Randnummern 28 bis 34 die nachstehenden Faktoren berücksichtigt.
- (66) Infolge der geltenden Maßnahmen konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt steigern. Die Daten verdeutlichen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil auf einem Markt erheblich ausbauen konnte, auf dem der Verbrauch im Bezugszeitraum um 8 % zurückging. Dennoch war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch weiterhin dem Preisdruck ausgesetzt.
- (67) Obschon der Cumarinverbrauch um 8 % sank, ist Schätzungen zufolge für den weltweiten Cumarinverbrauch — abgesehen von gewissen Modetrends — mit keinen größeren Schwankungen zu rechnen (siehe Randnummer 38). Es gibt eindeutige Anzeichen dafür, dass ohne Antidumpingmaßnahmen weiterhin erhebliche Mengen aus China zu Dumpingpreisen eingeführt werden. Außerdem legen die umfangreichen Kapazitätsreserven in China nahe, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit noch größere Mengen in die Gemeinschaft eingeführt würden.

(68) Die Ausweitung der Maßnahmen im Anschluss an das Antiumgehungsverfahren trug wesentlich dazu bei, die Umgehungspraktiken im Zusammenhang mit der aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia versandten betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China zu unterbinden. Wahrscheinlich werden die ausführenden Hersteller in China als Ausgleich für den Marktanteil am Gemeinschaftsmarkt, der ihnen nach der Unterbindung der Umgehung verloren ging, aggressive Preispraktiken anwenden müssen.

(69) Wie unter Randnummer 29 festgestellt, ergab die Untersuchung, dass die chinesischen Ausführer bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen sehr wahrscheinlich große Mengen in die Gemeinschaft umleiten würden. Sie hätten damit die Möglichkeit, einen Teil ihrer Überkapazitäten zu nutzen.

(70) Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung wird außerdem dadurch untermauert, dass die Preise in der Gemeinschaft höher sind als die chinesischen Ausfuhrpreise in andere Drittländer. Die chinesischen Hersteller würden höchstwahrscheinlich dazu ermutigt, ihre Aktivitäten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu intensivieren.

(71) Darüber hinaus dürfte das Aufheben der Maßnahmen zu erhöhten Einfuhren zu niedrigeren Preisen führen, was wiederum höchstwahrscheinlich stark schädigende Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben dürfte. Unter diesen Umständen müsste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entweder ebenfalls die Preise senken, um seinen Marktanteil zu halten, oder aber seine Verkaufspreise in der jetzigen Höhe beibehalten und dafür den Verlust von Abnehmern und letztendlich auch Absatzeinbußen in Kauf nehmen. Im ersten Fall würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit Verlust arbeiten, im zweiten Fall hätten die geringeren Verkaufsmengen letztendlich steigende Kosten und damit ebenfalls Verluste zur Folge.

(72) Die Untersuchung ergab, dass im Falle der zu erwartenden höheren Einfuhren infolge eines Auslaufens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich bereits in einer prekären Lage befindet, sehr wahrscheinlich ist. Kurz gesagt, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft müsste die Herstellung von Cumarin einstellen.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

(73) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel ste-

henden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender von Cumarin. Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufrechterhaltung bzw. des Außerkrafttretens der Maßnahmen beurteilen zu können, holte die Kommission von allen vorgenannten interessierten Parteien Informationen ein.

(74) Auf deren Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens des Dumpings und des erneuten Auftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass in diesem besonderen Fall die Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderliefe.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(75) Es wäre eindeutig im Interesse des einzigen Gemeinschaftsherstellers, wenn er die Cumarinproduktion fortführen könnte.

(76) Außerdem wird davon ausgegangen, dass das Dumping bei einem Aufheben der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten und sogar verstärkt auftreten und damit die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kontinuierlich verschlechtern würde, bis der Wirtschaftszweig mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem Aus steht.

(77) Allgemein lässt dies den Schluss zu, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen ganz klar im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läge.

3. Interesse der Einführer und Verwender

(78) Die Kommissionsdienststellen nahmen mit 13 Einführern und zehn industriellen Verwendern Kontakt auf und versandten Fragebogen. Vier Unternehmen sandten die ausgefüllten Fragebogen zurück und erklärten sich zur Mitarbeit bereit.

(79) Von ihnen sprach sich ein Einführer gegen die Maßnahmen aus, da er vor allem Bedenken hinsichtlich des Kaufpreises der betroffenen Ware hatte. Allerdings gab er auch an, dass der Anteil der Cumarinkosten an seinen Produktionskosten insgesamt sehr gering ist.

(80) Obschon die betroffene Ware in anderen Wirtschaftszweigen verwendet wird und dort häufig auch nicht ersetzt werden kann, ist ihre Bedeutung für die Zusammensetzung der fertigen Ware sowohl mengenmäßig als auch preislich sehr begrenzt, sie beträgt meist weniger als 1 %. Daher sind die Auswirkungen des Zolls auf die Verwender sowie auch auf die Endabnehmer äußerst gering.

- (81) Einige Verwender erklärten, sie würden das in der Gemeinschaft hergestellte Cumarin aufgrund der besseren Qualität auf jeden Fall bevorzugen. Für diese Verwender hätte es ernsthafte Folgen, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion infolge der Aufhebung der Maßnahmen einstellen würde.
- (82) Bei der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses sollte der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Bekanntlich ist der Cumarinweltmarkt auf einige wenige Hersteller konzentriert, von denen die größten in China und in der Gemeinschaft ansässig sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhaltung mehrerer Lieferquellen (einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft) als wichtiger Faktor angesehen werden. Darüber hinaus sei daran erinnert, dass die Antidumpingmaßnahmen nicht dazu dienen, Lieferungen von Quellen außerhalb der Gemeinschaft zu begrenzen, und dass Cumarin mit Ursprung in China weiterhin in ausreichenden Mengen in die Gemeinschaft eingeführt werden kann.

- (83) Die vorstehenden Erwägungen und die geringe Bereitschaft zur Mitarbeit bestätigen, dass die derzeit geltenden Maßnahmen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftslage der Einführer und Verwender hatten. Bei der Untersuchung konnte auch nicht festgestellt werden, dass etwaige negative Auswirkungen durch eine Verlängerung der Maßnahmen verstärkt würden.

4. Schlussfolgerungen zum Interesse der Gemeinschaft

- (84) Unter Berücksichtigung aller oben genannten Faktoren wird der Schluss gezogen, dass sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe ergeben, die gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (85) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden soll. Es wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (86) Die derzeit gegenüber Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der VR China geltenden Antidumpingmaßnahmen sollten aufrechterhalten werden.
- (87) Wie unter Randnummer 1 dargelegt, wurden die gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China geltenden Antidumpingzölle auf die aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia versandten Einfuhren von Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens, Thai-

lands, Indonesiens und Malaysias angemeldet oder nicht, ausgeweitet. Der gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aufrechtzuerhaltende Antidumpingzoll sollte auf die aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia versandten Einfuhren von Cumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens, Thailands, Indonesiens und Malaysias angemeldet oder nicht, ausgeweitet bleiben. Der unter Randnummer 2 genannte ausführende Hersteller in Indien, der aufgrund einer von der Kommission angenommenen Verpflichtung von den Maßnahmen befreit war, sollte auch weiterhin von den durch die vorliegende Verordnung eingeführten Maßnahmen zu denselben Bedingungen befreit bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Cumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 (TARIC-Code 2932 21 00 19) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Der Zollsatz wird auf 3 479 EUR je Tonne festgesetzt.

- (3) Der endgültige Antidumpingzoll von 3 479 EUR je Tonne gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China wird auf die aus Indien, Thailand, Indonesien und Malaysia versandten Einfuhren der in Absatz 1 genannten Ware, ob als Ursprungserzeugnis Indiens, Thailands, Indonesiens und Malaysias angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 2932 21 00 11, 2932 21 00 15 und 2932 21 00 16), ausgeweitet.

Artikel 2

- (1) Die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, wenn sie von Unternehmen hergestellt wurden, von denen die Kommission Verpflichtungen angenommen hat und die in dem entsprechenden, von Zeit zu Zeit geänderten Beschluss der Kommission namentlich genannt sind, und wenn sie im Einklang mit demselben Beschluss der Kommission eingeführt worden sind.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Antidumpingzoll befreit, wenn

- a) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält, und
- b) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Handelsrechnung genau entsprechen.

Artikel 3

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 4

Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr.

2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand des genannten Betrags berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG

Auf der Handelsrechnung, die das Unternehmen, für das die Verpflichtung gilt, für die Cumarinverkäufe in die Gemeinschaft ausstellt, sind folgende Angaben zu machen:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
3. Nummer der Handelsrechnung
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die Waren auf der Rechnung an der Gemeinschaftsgrenze vom Zoll abzufertigen sind
6. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
 - Warenkontrollnummer (Product Code Number — PCN), die für die Zwecke der Untersuchung und der Verpflichtung verwendet wurde,
 - Beschreibung der den einzelnen PCN entsprechenden Waren (z. B. „PCN ...“),
 - gegebenenfalls unternehmensinterne Warenkennnummer (Company Product Code — CPC),
 - KN-Code,
 - Menge (in Kilogramm).
7. Name des Einführers in der Gemeinschaft, auf den das Unternehmen die Handelsrechnung der Waren, die unter die Verpflichtung fallen, direkt ausgestellt hat.
8. Name des Bevollmächtigten des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete versichert, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von [Unternehmen eintragen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss [Nummer eintragen] angenommenen Verpflichtung erfolgt und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 655/2008 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2008****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2008 (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 24).

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	33,6
	MK	19,3
	TR	54,9
	ZZ	35,9
0707 00 05	TR	106,9
	ZZ	106,9
0709 90 70	TR	96,0
	ZZ	96,0
0805 50 10	AR	97,9
	US	76,1
	UY	75,0
	ZA	94,5
	ZZ	85,9
0808 10 80	AR	126,0
	BR	93,1
	CL	104,2
	CN	87,0
	NZ	119,5
	US	88,2
	UY	93,6
	ZA	99,1
	ZZ	101,3
0808 20 50	AR	108,2
	CL	104,9
	CN	113,9
	NZ	130,6
	ZA	116,5
	ZZ	114,8
0809 10 00	TR	183,0
	XS	130,8
	ZZ	156,9
0809 20 95	TR	375,3
	US	179,9
	ZZ	277,6
0809 30	TR	175,4
	ZZ	175,4
0809 40 05	IL	217,7
	ZZ	217,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 656/2008 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2008

zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Chamomilla Bohemica (g.U.), Vlaams-Brabantse tafeldruif (g.U.), Slovenská parenica (g.g.A.), Cipollotto Nocerino (g.U.)]

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Bezeichnungen werden eingetragen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wurden der Antrag der Tschechischen Republik auf Eintragung der Bezeichnung „Chamomilla Bohemica“, der Antrag Belgiens auf Eintragung der Bezeichnung „Vlaams-Brabantse tafeldruif“, der Antrag der Slowakei auf Eintragung der Bezeichnung „Slovenská parenica“ und der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Cipollotto Nocerino“ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾ veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2008

(2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sind diese Bezeichnungen einzutragen —

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/2008 der Kommission (ABl. L 125 vom 9.5.2008, S. 27).

⁽²⁾ ABl. C 243 vom 17.10.2007, S. 11 (Chamomilla Bohemica), ABl. C 244 vom 18.10.2007, S. 40 (Vlaams-Brabantse tafeldruif), ABl. C 249 vom 24.10.2007, S. 26 (Slovenská parenica), ABl. C 257 vom 30.10.2007, S. 54 (Cipollotto Nocerino).

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag:

Klasse 1.3 Käse

SLOWAKEI

Slovenská parenica (g.g.A.)

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

BELGIEN

Vlaams-Brabantse tafeldruif (g.U.)

ITALIEN

Cipollotto Nocerino (g.U.)

Klasse 1.8 Andere unter Anhang I EG-Vertrag fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Chamomilla Bohemica (g.U.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 657/2008 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2008****mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Teilen geändert worden ⁽³⁾. Da nunmehr erneute Änderungen anstehen, ist es der Klarheit und Übersichtlichkeit halber angezeigt, die genannte Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (2) Es empfiehlt sich, als Begünstigte der Beihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler Kindergärten, sonstige Vorschuleinrichtungen, Primar- und Sekundarschulen vorzusehen. Im Kampf gegen Fettleibigkeit und im Hinblick auf die Versorgung der Kinder mit gesunden Milchprodukten sollten diese Schularten gleich behandelt werden und Zugang zur Beihilferegulation haben. Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, sollte der Milchkonsum im Rahmen von Aufenthalten in Ferieneinrichtungen ausgeschlossen werden.
- (3) Für eine klare Anwendung der Beihilferegulation ist ausdrücklich festzulegen, dass die Schüler die Beihilfe nur während der Schultage erhalten. Darüber hinaus sollte die Gesamtzahl der Schultage (ohne Ferientage) in jedem Mitgliedstaat vom Schulträger oder von der schulischen Einrichtung bestätigt werden.
- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Verwendung subventionierter Milcherzeugnisse für die Zubereitung von Schulmahlzeiten nur schwer kontrollieren lässt. Außerdem scheint dies keine wirksame Methode zu sein, um

die erzieherischen Ziele der Beihilferegulation zu erreichen. Für die Zubereitung von Schulmahlzeiten sollten daher entsprechende Beschränkungen gelten.

- (5) Um den in der Gemeinschaft unterschiedlichen Verbrauchsgewohnheiten bei Milch und bestimmten Milcherzeugnissen Rechnung zu tragen und auf die aktuellen Gesundheits- und Ernährungstendenzen einzugehen, sollte die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse erweitert und vereinfacht werden, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, im Einklang mit dieser Liste ihre eigene Produktpalette festzulegen.
- (6) Um sicherzustellen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse einen hohen Gesundheitsschutz bieten, sollten sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽⁴⁾ hergestellt werden und das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾ vorgeschriebene Identitätskennzeichen tragen.
- (7) Für die Zwecke der Verwaltung und Kontrolle der Beihilferegulation sollte ein Zulassungsverfahren für die Antragsteller eingerichtet werden.
- (8) Bei der Festlegung der Beihilfebeträge für die verschiedenen beihilfefähigen Erzeugnisse sollten der Beihilfebetrag für Milch gemäß Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie technische Zusammenhänge zwischen den Erzeugnissen berücksichtigt werden.
- (9) Was die Zahlung der Beihilfe anbelangt, so sollte festgelegt werden, welche Bedingungen die Antragsteller erfüllen müssen, welche Formalitäten bei der Antragstellung zu beachten sind, welche Kontrollen und Sanktionen die zuständigen Behörden anwenden müssen und nach welchen Modalitäten die Zahlung erfolgt.
- (10) Gemäß Artikel 102 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird die Beihilfe nur für Mengen bis 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt. Es ist angezeigt, das Milchäquivalent für die verschiedenen Erzeugnisse festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 37. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/2007 (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 64).

⁽³⁾ Siehe Anhang IV.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission (ABl. L 281 vom 25.10.2007, S. 8).

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für die Überwachung der Beihilferegulierung festlegen, um sicherzustellen, dass sich der Beihilfebetrug auf den von den Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt und die genannten Milcherzeugnisse nicht vorschriftswidrig einem anderen Bestimmungszweck zugeführt werden.
- (12) Um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, sind geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu treffen. Diese Kontrollmaßnahmen sollten umfassende Verwaltungskontrollen, ergänzt durch Kontrollen vor Ort, vorsehen. Um sicherzustellen, dass angesichts der unterschiedlichen Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Regelung die Kontrollmaßnahmen auf einheitliche und gerechte Weise durchgeführt werden, sollten Umfang, Inhalt und Zeitplan dieser Kontrollmaßnahmen sowie die Einzelheiten der Berichterstattung präzisiert werden. Darüber hinaus sollten rechtsgrundlos gezahlte Beträge wiedereingezogen und Sanktionen festgelegt werden, um Antragsteller von betrügerischem Verhalten abzuschrecken.
- (13) Um den Mitgliedstaaten die Verwaltungsarbeit zu erleichtern, sollte die beihilfefähige Höchstmenge auf der Grundlage der Zahl der laut Register des Antragstellers regelmäßig eingeschriebenen Schüler berechnet werden.
- (14) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Begünstigten nicht ausreichend über die Rolle der Europäischen Union im Rahmen des Schulmilchprogramms informiert sind. In jeder an diesem Programm teilnehmenden schulischen Einrichtung sollte daher deutlich auf die finanzielle Unterstützung des Programms durch die Europäische Union hingewiesen werden.
- (15) Bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem Schulmilchprogramm sollten der Kommission jährlich zu Kontrollzwecken übermittelt werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Gewährung der in Artikel 102 der Verordnung vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (im Folgenden „Beihilfe“ genannt).

Artikel 2

Beihilfegünstigte

Beihilfegünstigt sind Schüler, die regelmäßig eine schulische Einrichtung einer der folgenden Kategorien besuchen: von der

zuständigen Behörde des Mitgliedstaats verwaltete oder anerkannte Kindergärten/sonstige Vorschuleinrichtungen, Primar- und Sekundarschulen.

Artikel 3

Beihilfefähige Erzeugnisse

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten beihilfefähigen Erzeugnisse zahlen. Sie können im Einklang mit den Vorschriften für beihilfefähige Erzeugnisse gemäß Anhang I strengere Normen anwenden.
- (2) In den französischen überseeischen Departements kann Schokoladenmilch oder aromatisierte Milch gemäß Anhang I aus rekonstituierter Milch bestehen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass den Erzeugnissen der Kategorie I Fluor in einer Menge von maximal 5 mg je Kilogramm Erzeugnis zugesetzt wird.
- (4) Die Beihilfe wird für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse nur gewährt, wenn diese den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004, insbesondere den Vorschriften über die Herstellung in einem zugelassenen Betrieb und über die Identitätskennzeichnung gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genügen.

Artikel 4

Höhe der Beihilfe

- (1) Die Beihilfebeträge sind in Anhang II festgesetzt.
- (2) Bei Änderung des Beihilfebetrags in Euro gilt für die im laufenden Monat verbilligt abgegebenen Mengen der am ersten Tag dieses Monats anwendbare Betrag.
- (3) Sind die gelieferten Erzeugnismengen in Liter ausgedrückt, so werden sie zur Umrechnung in Kilogramm mit dem Koeffizienten 1,03 multipliziert.

Artikel 5

Beihilfefähige Höchstmenge

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen, dass die in Artikel 102 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehene Höchstmenge von 0,25 Litern nicht überschritten wird, wobei sie die Zahl der Schultage und der regelmäßig eingeschriebenen Schüler im Antragszeitraum und den Koeffizienten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung berücksichtigen.
- (2) Im Falle der Erzeugnisse der Kategorien II bis V des Anhangs I erfolgt die Überprüfung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der folgenden Äquivalente:

- a) Kategorie II: 100 kg = 90 kg Milch,
- b) Kategorie III: 100 kg = 300 kg Milch,

c) Kategorie IV: 100 kg = 899 kg Milch,

d) Kategorie V: 100 kg = 765 kg Milch.

(3) Die Begünstigten gemäß Artikel 2 erhalten die Beihilfe nur während der Schultage. Der Schulträger oder die schulische Einrichtung teilt der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Antragsteller die Gesamtzahl der Schultage (ohne Ferientage) mit. Die Schüler erhalten die Beihilfe nicht während Aufenthalt in Ferieneinrichtungen.

(4) Für Milch und Milcherzeugnisse, die für die Zubereitung von Schulmahlzeiten verwendet werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe kann jedoch für Milch und Milcherzeugnisse gewährt werden, die in den Räumlichkeiten der schulischen Einrichtung ohne Verkochung für die Zubereitung von Schulmahlzeiten verwendet werden. Darüber hinaus kann die Erhitzung der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse der Kategorie I Buchstaben a und b zugelassen werden.

(5) Für die Zwecke von Absatz 4 kann zur Unterscheidung zwischen Erzeugnissen, die in erhitzten Zubereitungen, in nicht erhitzten Zubereitungen und/oder für den Direktverzehr verwendet werden, ein Koeffizient angewendet werden, der zur Zufriedenheit des betreffenden Mitgliedstaats auf der Grundlage der in der Vergangenheit und/oder in Rezepten verwendeten Mengen festgelegt wird.

Artikel 6

Allgemeine Bedingungen für die Beihilfegewährung

(1) Gültig sind nur Beihilfeanträge von Antragstellern, die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 für die Lieferung der in Anhang I aufgelisteten Erzeugnisse zugelassen sind.

(2) Die Beihilfe kann beantragt werden

- a) von einer schulischen Einrichtung,
- b) vom Schulträger, der die Beihilfe für die Erzeugnisse beantragt, die an die von ihm betreuten Schüler verteilt werden,
- c) falls der Mitgliedstaat diese Möglichkeit vorsieht: vom Lieferanten der Erzeugnisse,
- d) falls der Mitgliedstaat diese Möglichkeit vorsieht: von einer Stelle, die die Beihilfe im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger beantragt und die eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde.

Artikel 7

Zulassung von Antragstellern

Beihilfeantragsteller werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die schulische Ein-

richtung, an die die Milcherzeugnisse geliefert werden, befindet, entsprechend zugelassen.

Artikel 8

Allgemeine Zulassungsbedingungen

(1) Die Zulassung wird davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichtet,

- a) die Milcherzeugnisse im Einklang mit dieser Verordnung nur zum Verbrauch durch Schüler seiner Einrichtung bzw. der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden;
- b) unrechtmäßig gezahlte Beihilfebeträge für die betreffenden Mengen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass die Erzeugnisse nicht an die in Artikel 2 definierten Beihilfegünstigten abgegeben wurden oder dass die Beihilfe für andere Mengen bezogen wurde, als sich aus der Anwendung von Artikel 5 ergeben;
- c) den zuständigen Behörden auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
- d) sich den von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Kontrollen zu unterziehen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung anbelangt.

(2) Zulassungen, die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 erteilt wurden, behalten auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 9

Besondere Zulassungsbedingungen für bestimmte Antragsteller

Wird die Beihilfe von einem Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c und d beantragt, so wird die Zulassung über die Anforderungen gemäß Artikel 8 hinaus davon abhängig gemacht, dass sich der betreffende Antragsteller schriftlich verpflichtet, Bücher zu führen, in denen Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen bzw. der Schulträger und die an diese verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse und Mengen aufgezeichnet sind.

Artikel 10

Aussetzung und Entzug der Zulassung

Wird festgestellt, dass ein Beihilfeantragsteller die Anforderungen der Artikel 8 und 9 oder eine andere sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen.

Diese Maßnahmen gelten nicht im Fall höherer Gewalt oder wenn der betreffende Mitgliedstaat feststellt, dass die Unregelmäßigkeit nicht vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde oder falls es sich um einen unbedeutenden Verstoß handelt.

Bei Entzug kann die Zulassung auf Antrag des Betroffenen nach frühestens zwölf Monaten wieder erteilt werden.

Artikel 11

Beihilfeantrag

(1) Der Beihilfeantrag wird nach den Vorgaben der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gestellt und enthält zumindest folgende Angaben:

- a) die verteilten Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugniskategorien und -unterkategorien,
- b) Namen und Anschrift oder eine individuelle Kennnummer der schulischen Einrichtung oder des Schulträgers, auf den sich die Angaben gemäß Buchstabe a beziehen.

(2) Der Mitgliedstaat legt die Antragsperiode fest. Diese kann sich auf einen bis sieben Monate erstrecken.

(3) Um gültig zu sein, müssen die Anträge — außer im Fall höherer Gewalt — korrekt ausgefüllt sein und spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, eingereicht werden.

Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als zwei Monate wird die Beihilfe dennoch gezahlt, jedoch abzüglich

- a) 5 % ihres Betrags bei einer Überschreitung von einem Monat oder weniger,
- b) 10 % ihres Betrags bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat, aber weniger als zwei Monaten.

(4) Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen sind die Preise der gelieferten Erzeugnisse jeweils getrennt anzugeben; wenn sie nicht quittiert sind, muss der entsprechende Zahlungsnachweis beiliegen.

Artikel 12

Zahlung der Beihilfe

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 4 wird die Beihilfe Lieferanten oder Organisationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c und d nur ausbezahlt

- a) gegen Vorlage einer Quittung für die tatsächlich gelieferten Mengen oder

b) auf der Grundlage eines Berichts der zuständigen Behörde über die vor der endgültigen Zahlung der Beihilfe durchgeführten Kontrollen, die belegen, dass alle Beihilfebedingungen erfüllt sind, oder

- c) — soweit der betreffende Mitgliedstaat dies zulässt — gegen Vorlage eines sonstigen Nachweises über die Zahlungen für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Mengen.

(2) Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Antrags gemäß Artikel 11, es sei denn, es wurde ein Untersuchungsverfahren eingeleitet.

Artikel 13

Vorschusszahlungen

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Vorschuss in Höhe der beantragten Beihilfe zahlen, sofern eine Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschussbetrags geleistet wurde.

(2) Wird ein Vorschuss von einem Lieferanten oder einer Organisation gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c und d beantragt, so kann die zuständige Behörde den Vorschuss für die gelieferten Mengen zahlen, ohne die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Belege zu verlangen. In diesem Fall legt der Lieferant oder die Organisation der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Vorschusszahlung die für die Gewährung der endgültigen Beihilfe erforderlichen Papiere vor, sofern diese Behörde nicht den Kontrollbericht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b erstellt.

Artikel 14

Preiskontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich der Beihilfebetrug auf den von den Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Höchstpreise festsetzen, die von den Begünstigten jeweils für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet verteilt werden, zu zahlen sind.

Artikel 15

Kontrollen und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sehen umfassende Verwaltungskontrollen der Beihilfeanträge vor, die durch Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Absätzen 2 bis 8 ergänzt werden.

(2) Die Verwaltungskontrollen erstrecken sich auf sämtliche Beihilfeanträge und umfassen die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Nachweise für die Lieferung der Erzeugnisse und die Einhaltung der Höchstmengen je Schüler und je Schultag gemäß Artikel 5 Absatz 1.

Die Verwaltungskontrollen gemäß Unterabsatz 1 werden durch Kontrollen vor Ort ergänzt, um insbesondere sicherzustellen, dass

- a) sich die Beihilfe auf die von den Begünstigten gezahlten Preise niederschlägt;
- b) die Bücher gemäß Artikel 9, einschließlich finanzielle Unterlagen wie Rechnungen über die Käufe und Verkäufe und Bankauszüge, ordnungsgemäß geführt werden;
- c) die subventionierten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden, vor allem, wenn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen.

(3) Die für jeden vom 1. August bis zum 31. Juli reichenden Zeitraum insgesamt durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % sämtlicher Antragsteller gemäß Artikel 6. Bei weniger als 100 Antragstellern in einem Mitgliedstaat werden die Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten von fünf Antragstellern durchgeführt. Bei weniger als fünf Antragstellern in einem Mitgliedstaat werden sämtliche Antragsteller kontrolliert. Die für jeden vom 1. August bis zum 31. Juli reichenden Zeitraum insgesamt durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich darüber hinaus auf mindestens 5 % der auf nationaler Ebene gezahlten Beihilfe.

(4) Die Vor-Ort-Kontrollen finden während des gesamten Zeitraums vom 1. August bis zum 31. Juli statt und erstrecken sich mindestens auf die vorangegangenen zwölf Monate.

(5) Die zuständige Kontrollbehörde legt unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen geografischen Gebiete und anhand einer Risikoanalyse, die insbesondere dem wiederholten Auftreten von Fehlern und den Ergebnissen der in den Vorjahren durchgeführten Kontrollen Rechnung trägt, fest, welche Antragsteller einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind. Bei der Risikoanalyse sind auch die verschiedenen Beihilfebeträge und die Kategorie der Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(6) Bei Beihilfeanträgen von Antragstellern gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c und d werden die in den Räumlichkeiten des Antragstellers durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen ergänzt durch Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten von

mindestens zwei schulischen Einrichtungen oder bei mindestens 1 % der in dem Register des Antragstellers aufgeführten schulischen Einrichtungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(7) Sofern der Kontrollzweck nicht gefährdet wird, dürfen die Kontrollen angekündigt werden, wobei die Ankündigungsfrist auf das strikt erforderliche Minimum zu beschränken ist.

(8) Die zuständige Kontrollbehörde erstellt über jede Vor-Ort-Kontrolle einen Kontrollbericht. In dem Bericht werden die einzelnen kontrollierten Elemente genau beschrieben.

Der Kontrollbericht wird in folgende Teile untergliedert:

- a) einen allgemeinen Teil, der insbesondere folgende Angaben enthält:
 - i) die Regelung, den Kontrollzeitraum, die kontrollierten Anwendungen, die Mengen an Milcherzeugnissen, für die die Beihilfe gezahlt wurde, und den Beihilfebetrag;
 - ii) die anwesenden zuständigen Personen;
- b) einen Teil, in dem die durchgeführten Kontrollen gesondert beschrieben werden und der insbesondere folgende Angaben umfasst:
 - i) die überprüften Unterlagen,
 - ii) Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen,
 - iii) Bemerkungen und Ergebnisse.

(9) Für die Wiedereinzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gelten Artikel 73 Absätze 1, 3, 4 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission ⁽¹⁾ sinngemäß.

(10) Unbeschadet des Artikels 10 zahlt der Antragsteller im Betrugsfall zusätzlich zu dem wiedereingezogenen rechtsgrundlos gezahlten Betrag gemäß Absatz 9 einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Artikel 16

Europäisches Schulmilchposter

Schulische Einrichtungen, die Erzeugnisse im Rahmen dieser Verordnung verteilen, erstellen ein Poster gemäß den Mindestanforderungen in Anhang III oder lassen ein solches Poster erstellen, das deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der Einrichtung dauerhaft anzubringen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18.

*Artikel 17***Mitteilungen**

(1) Bis zum 30. November nach Ablauf des vorangegangenen Zeitraums vom 1. August bis zum 31. Juli übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Übersicht über die Zahl der Antragsteller und schulischen Einrichtungen, die an dem Programm teilgenommen haben, sowie über die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen und die Kontrollergebnisse.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 31. Januar mindestens folgende Angaben für den vorangegangenen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli mit:

- a) die Mengen Milch und Milcherzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Kategorien und Unterkategorien, für die im vorangegangenen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli Beihilfen gezahlt wurden, sowie die beihilfefähige Höchstmenge und ihre Berechnung;
- b) die geschätzte Zahl der Schüler, die an dem Schulmilchprogramm teilnehmen.

(3) Form und Inhalt der Mitteilungen sind in Mustern festgelegt, die die Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Diese Muster sind nur nach vorheriger Unterrichtung des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2008

*Artikel 18***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang IV.

*Artikel 19***Übergangsbestimmungen**

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 gilt weiterhin für Lieferungen, die vor dem 1. August 2008 erfolgen.

(2) Zulassungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 erteilt wurden, gelten bis 31. Dezember 2008.

*Artikel 20***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2008.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG I

LISTE DER FÜR DIE GEMEINSCHAFTSBEIHLIFE IN BETRACHT KOMMENDEN ERZEUGNISSE

Kategorie I

- a) wärmebehandelte Milch ⁽¹⁾
- b) wärmebehandelte Milch mit Schokolade oder Fruchtsaft ⁽²⁾ oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7 % Zucker ⁽³⁾ und/oder Honig;
- c) fermentierte Milcherzeugnisse, auch mit Fruchtsaft ⁽²⁾, auch aromatisiert, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7 % Zucker ⁽³⁾ und/oder Honig.

Kategorie II

Fermentierte Milcherzeugnisse, auch aromatisiert, mit Früchten ⁽⁴⁾, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 80 % Milch der Kategorie I Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7 % Zucker ⁽³⁾ und/oder Honig.

Kategorie III

Aromatisierter und nicht aromatisierter Frischkäse und Schmelzkäse mit einem Käsegehalt von mindestens 90 GHT.

Kategorie IV

Grana-Padano-Käse und Parmigiano-Reggiano-Käse.

Kategorie V

Aromatisierter und nicht aromatisierter Käse, der nicht unter die Kategorien III und IV fällt, mit einem Käsegehalt von mindestens 90 GHT.

⁽¹⁾ Einschließlich laktosefreier Milchgetränke.

⁽²⁾ Zusatz von Fruchtsaft unter Einhaltung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung.

⁽³⁾ Als Zucker im Sinne dieser Kategorie gelten Erzeugnisse der unter den KN-Codes 1701 und 1702 aufgelisteten Positionen. Bei Getränken aus Milch und Milchderivaten, energiereduziert oder ohne Zuckerzusatz, erfolgt die Verwendung von Süßungsmitteln unter Einhaltung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

⁽⁴⁾ Fermentierte Milcherzeugnisse mit Früchten im Sinne dieser Kategorie enthalten stets Früchte, Fruchtfleisch, Fruchtmarm oder Fruchtsaft. Als Früchte im Sinne dieser Kategorie gelten die unter Kapitel 8 der Kombinierten Nomenklatur aufgelisteten Erzeugnisse, ausgenommen Nüsse und Nüsse enthaltende Erzeugnisse. Der Zusatz von Fruchtsaft, Fruchtfleisch und Fruchtmarm erfolgt unter Einhaltung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung.

⁽⁵⁾ Als Zucker im Sinne dieser Kategorie gelten Erzeugnisse der unter den KN-Codes 1701 und 1702 aufgelisteten Positionen. Der den Früchten zugesetzte Zucker ist in dem Höchstgehalt von 7 % Zuckerzusatz enthalten. Bei Getränken aus Milch und Milchderivaten, energiereduziert oder ohne Zuckerzusatz, erfolgt die Verwendung von Süßungsmitteln unter Einhaltung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

*ANHANG II***Beihilfebeträge**

- a) 18,15 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
 - b) 16,34 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II
 - c) 54,45 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III
 - d) 163,14 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV
 - e) 138,85 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V.
-

ANHANG III

Mindestanforderungen an das Poster über das europäische Schulmilchprogramm

Postergröße: mindestens A3

Buchstaben: mindestens 1 cm

Titel: Europäisches Schulmilchprogramm

Inhalt: Je nach Art der schulischen Einrichtung enthält der Text des Posters mindestens folgende Angabe:

„Unser(e) [Art der schulischen Einrichtung (z. B. Kindergarten/Vorschule/Schule)] liefert Milchprodukte, die von der Europäischen Union im Rahmen des europäischen Schulmilchprogramms subventioniert werden“.

Es wird empfohlen, den Nährwert der Erzeugnisse hervorzuheben und Ernährungsempfehlungen für Kinder zu geben.

Anbringung: deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der schulischen Einrichtung.

ANHANG IV

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2707/2000	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 3	—
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 1 Satz 1
—	Artikel 3 Absatz 1 Satz 2
Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2	—
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5	—
—	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1	—
—	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8 Absatz 1
—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9
Artikel 9 Absatz 2	—
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c	—
—	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	—
Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 13 Absätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 3	—
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Sätze 2 und 3	—
Artikel 14 Absätze 2 und 3	—
Artikel 15	—
—	Artikel 15
Artikel 16	—
—	Artikel 16
Artikel 17	—
—	Artikel 17 bis 20
Anhang I	—
—	Anhang I
Anhang II	—
—	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV

VERORDNUNG (EG) Nr. 658/2008 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2008****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Zuckermarkt sind in Übereinstimmung mit den Regeln und bestimmten Kriterien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 Ausfuhrerstattungen festzulegen.

- (3) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sind nur für Erzeugnisse zu gewähren, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 erfüllen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ab dem 11. Juli 2008

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	23,64 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	22,11 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	23,64 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	22,11 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2570
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	25,70
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	24,04
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	24,04
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2570

NB: Die Bestimmungsländer sind wie folgt definiert:

S00 — alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Drittländer: Andorra, Liechtenstein, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (*), Montenegro, Albanien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

(*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag für die jeweilige Ausfuhr mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der ermittelt wird, indem das gemäß Anhang I Abschnitt III Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 berechnete Rendement des ausgeführten Rohzuckers durch 92 geteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 659/2008 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2008****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 900/2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 der Kommission vom 27. Juli 2007 über eine Dauerausschreibung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 ist es nach Prüfung der für die am

10. Juli 2008 ablaufende Teilausschreibung eingegangenen Angebote angebracht, den Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die am 10. Juli 2008 ablaufende Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 genannte Erzeugnis auf 29,036 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 148/2008 der Kommission (ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 660/2008 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2008****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 der Kommission vom 14. September 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der spanischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der polnischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle für die Ausfuhr ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 ist es nach Prüfung der für die am

9. Juli 2008 ablaufende Teilausschreibung eingegangenen Angebote angebracht, den Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die am 9. Juli 2008 ablaufende Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 genannte Erzeugnis auf 364,99 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 148/2008 der Kommission (ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 9).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 2008

zur Ernennung von drei Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

(2008/569/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 225a,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, nachstehend „Gericht für den öffentlichen Dienst“ genannt, ist durch den Beschluss 2004/752/EG, Euratom⁽¹⁾ errichtet worden. Mit diesem Beschluss wurde hierzu dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs ein Anhang (nachstehend „Anhang I der Satzung des Gerichtshofs“ genannt) angefügt.
- (2) Durch den Beschluss 2005/150/EG, Euratom⁽²⁾ hat der Rat die Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung und Bearbeitung der Bewerbungen im Hinblick auf die Ernennung von Richtern des Gerichts für den öffentlichen Dienst festgelegt, wie dies in Anhang I Artikel 3 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen ist.
- (3) Durch den Beschluss 2005/49/EG, Euratom⁽³⁾ hat der Rat die Arbeitsweise des in Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Ausschusses (nachstehend „Ausschuss“ genannt) festgelegt.

- (4) Durch den Beschluss 2005/151/EG, Euratom⁽⁴⁾ hat der Rat die Mitglieder des Ausschusses ernannt.

- (5) Durch den Beschluss 2005/577/EG, Euratom⁽⁵⁾ hat der Rat nach Anhörung des Ausschusses die sieben Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst ernannt. Gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses wurden drei dieser Richter für eine Amtszeit von drei Jahren vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2008 ernannt. Gemäß der Auslosung durch den Präsidenten des Rates auf der Tagung vom 12. Oktober 2005 endet die Amtszeit der Richter Irena BORUTA, Horstpeter KREPPPEL und Sean VAN RAE-PENBUSCH am 30. September 2008⁽⁶⁾.

- (6) Ein öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen im Hinblick auf die Ernennung von drei Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2014 ist am 7. Dezember 2007 veröffentlicht worden⁽⁷⁾. Die Bewerbungsfrist ist am 25. Januar 2008 abgelaufen. Es sind 53 Bewerbungen eingegangen, darunter jene der drei ausscheidenden Richter.

- (7) Der Ausschuss ist am 3. und 4. März sowie am 9. und 10. April 2008 zusammengetreten. Zum Abschluss seiner Beratungen hat er die Stellungnahme und die Liste gemäß Anhang I Artikel 3 Absatz 4 der Satzung des Gerichtshofs erstellt. Die Liste umfasst sechs Bewerber.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2005, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2005, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 197 vom 28.7.2005, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. C 262 vom 21.10.2005, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 295 vom 7.12.2007, S. 26.

(8) Gemäß Artikel 225a Absatz 4 des EG-Vertrags und Artikel 140b Absatz 4 des EAG-Vertrags werden die Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst vom Rat ernannt.

— Irena BORUTA,

— Horstpeter KREPPEL,

(9) Es sind daher drei der auf der vorgenannten Liste aufgeführten Personen zu ernennen, wobei nach Anhang I Artikel 3 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts zu achten ist, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt und die vertretenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen berücksichtigt werden.

— Sean VAN RAEPENBUSCH.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

(10) Der Rat fasst den Beschluss, die drei ausscheidenden Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst wieder zu ernennen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Tatsache, dass ihre tatsächliche Amtszeit zwei Jahre betragen hat. Der Beschluss stellt keinesfalls einen Präzedenzfall dar —

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2008.

Artikel 1

Zu Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2014 ernannt:

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

BESCHLUSS DES RATES
vom 8. Juli 2008
zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
(2008/570/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 259,

Artikel 1

Herr Florival ROSA LANÇA wird für die verbleibende Amtszeit, das heißt bis zum 20. September 2010, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

gestützt auf den Beschluss 2006/651/EG, Euratom des Rates ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der portugiesischen Regierung,

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2008.

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Eduardo Manuel NOGUEIRA CHAGAS der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden ist —

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. LAGARDE

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 13. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/622/EG, Euratom (ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 39).

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Juli 2008****zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank**

(2008/571/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

ternen Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2008 bis 2012 zu bestellen —

gestützt auf das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2008/2 der Europäischen Zentralbank vom 30. April 2008 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems sind von unabhängigen externen Rechnungsprüfern zu prüfen, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Die Mandate von Coopers & Lybrand (1998—2003) und der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2003—2007) sind nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2007 abgelaufen. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2008 einen externen Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Der EZB-Rat hat empfohlen, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als ex-

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 98/481/EG des Rates ⁽²⁾ erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als externer Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2008 bis 2012 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird der EZB mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2008.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. LAGARDE

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 9.5.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 7.

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Juli 2008****zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2008/572/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263

auf Vorschlag der portugiesischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.

(2) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn António Paulino DA SILVA PAIVA ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden —

Artikel 1

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010:

Herr Carlos Alberto PINTO, Presidente da Câmara Municipal da Covilhã.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2008.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. LAGARDE

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Juli 2008****zur Ernennung eines lettischen Mitglieds und eines lettischen stellvertretenden Mitglieds im
Ausschuss der Regionen**

(2008/573/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

a) als Mitglied:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,— Frau Indra RASSA, Vorsitzende des Gemeindebezirks Sal-
dus und Vorsitzende der Ortsgemeinde Nīgrandes,

auf Vorschlag der lettischen Regierung,

sowie

in Erwägung nachstehender Gründe:

b) als stellvertretendes Mitglied:

(1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss
2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Aus-
schusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den
Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar
2010 ⁽¹⁾ angenommen.

— Herr Janis RAŠČEVSKIS, Vorsitzender des Gemeindebe-
zirks Jēkabpils und Vorsitzender der Ortsgemeinde Sau-
kus.

(2) Nach Ablauf des Mandats von Herrn Edgars ZALĀNS ist
der Sitz eines Mitglieds frei geworden. Infolge der Ernen-
nung von Frau Indra RASSA zum Mitglied des Ausschus-
ses der Regionen ist der Sitz eines stellvertretenden Mit-
glieds frei geworden —

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

BESCHLIESST:

Brüssel, den 8. Juli 2008

*Artikel 1*Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis
zum 25. Januar 2010:*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. LAGARDE

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Juli 2008****zur Ernennung von zwei polnischen Mitgliedern und einem polnischen Stellvertreter im Ausschuss der Regionen**

(2008/574/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der polnischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.

(2) Mit Ablauf des Mandats von Herrn Franciszek WOŁODŹKO ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden. Infolge des Mandatswechsels von Herrn Ludwik Kajetan WĘGRZYN ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden. Mit Ablauf des Mandats von Herrn Marek TROMBSKI ist der Sitz eines Stellvertreters frei geworden —

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

— Herr Jacek CZERNIAK, przewodniczący Sejmiku Województwa lubelskiego (Vorsitzender des Sejmiks der Wojewodschaft Lublin),

— Herr Bogusław ŚMIGIELSKI, marszałek Województwa śląskiego (Marschall der Wojewodschaft Śląskie),

und

b) zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss der Regionen:

— Herr Dariusz WRÓBEL, burmistrz Opola Lubelskiego (Bürgermeister von Opole Lubelskie).

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2008.

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010:

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. LAGARDE

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2008

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3046)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2008/575/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. August 2006 stellte das Unternehmen PhytoTrade Africa bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs einen Antrag auf Inverkehrbringen von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 12. Juli 2007 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle des Vereinigten Königreichs ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch in den vorgeschlagenen Verwendungsmengen für den menschlichen Verzehr unbedenklich ist.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 1. August 2007 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden gemäß dieser Bestimmung begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen des Erzeugnisses erhoben. Diese Einwände umfassten keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit. Gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 4 bedarf es jedoch einer Entscheidung der Kommission.

(5) Getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch entspricht den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch darf gemäß der Spezifikation im Anhang als neuartige Lebensmittelzutat in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung der mit dieser Entscheidung zugelassenen neuartigen Lebensmittelzutat, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels, das diese Zutat enthält, anzugeben ist, lautet „Baobab-Fruchtfleisch“.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Firma PhytoTrade Africa — London Office, Unit W215, Holywell Centre, 1 Phipp Street, London EC2A 4PS, Vereinigtes Königreich, gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG

Spezifikation von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch**Beschreibung**

Die Früchte werden von Baobab-Bäumen (*Adansonia digitata*) geerntet. Die harten Schalen werden aufgebrochen und das Fruchtfleisch wird von den Samen und der Schale getrennt. Anschließend wird das Fruchtfleisch gemahlen, in grobe und feine Partikel getrennt (3 bis 600 µ groß) und verpackt.

Typische Nahrungsbestandteile von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch

Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g)	11,1-12,0
Protein (g/100 g)	2,03-3,24
Fett (g/100 g)	0,4-0,7
Asche (g/100 g)	5,5-6,6
Total carbohydrate (g/100 g)	78,3-78,9
Gesamtzucker (als Glucose)	16,9-25,3
Natrium (mg/100 g)	7,42-12,2

Analytische Spezifikationen

Fremdstoffe	höchstens 0,2 %
Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g)	11,1-12,0
Asche (g/100 g)	5,5-6,6

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2008

zur Änderung von Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Liste der amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannten Regionen in Polen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 3284)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang D Teil I Abschnitt E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG kann ein Mitgliedstaat oder ein Teil davon amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden, sofern bestimmte, in der Richtlinie aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Liste der amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannten Regionen der Mitgliedstaaten ist in Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände ⁽²⁾ aufgeführt.
- (3) Die genannte Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2008/404/EG, führt derzeit 12 Verwaltungsgebiete (Powiaty) innerhalb der entsprechenden übergeordneten Verwaltungseinheit (Woiwodschaft) in Polen als amtlich von enzootischer Rinderleukose frei anerkannte Regionen auf.
- (4) Polen hat der Kommission nun Unterlagen vorgelegt, denen zufolge die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG in weiteren 13 Verwaltungsgebieten (Powiaty) innerhalb der genannten übergeordneten Verwaltungseinheit erfüllt sind, so dass diese Gebiete in Polen amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.

(5) Infolge der Bewertung dieser Unterlagen sollten die genannten polnischen Regionen (Powiaty) amtlich als von enzootischer Rinderleukose freie Regionen dieses Mitgliedstaats anerkannt werden.

(6) Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG wird in den Einträgen für Polen der Eintrag bezüglich der Woiwodschaft Podkarpackie durch folgenden Eintrag ersetzt:

— „Woiwodschaft Podkarpackie

Powiaty:	bieszczadzki, brzozowski, dębicki, jarosławski, jasielski, kolbuszowski, krośnieński, Krosno, leski, leżajski, lubaczowski, łańcucki, mielecki, niżański, przemyski, Przemyśl, przeworski, ropczycko-sędziszowski, rzeszowski, Rzeszów, sanocki, stalowowolski, strzyżowski, Tarnobrzeg, tarnobrzeki.“
----------	--

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/404/EG (ABl. L 141 vom 31.5.2008, S. 16).

RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE GESCHAFFEN WURDEN

Nur die von der UN/ECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UN/ECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 Rev.X zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>

Regelung Nr. 54 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger

Einschließlich des gesamten gültige Textes bis:

Ergänzung 16 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung — Tag des Inkrafttretens: 13. November 2004

INHALT

REGELUNG

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Aufschriften
4. Antrag auf Genehmigung
5. Genehmigung
6. Vorschriften
7. Änderung und Erweiterung der Genehmigung eines Reifentyps
8. Übereinstimmung der Produktion
9. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
10. Endgültige Einstellung der Produktion
11. Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden

ANHÄNGE

- | | |
|-------------|---|
| Anhang I | Mitteilung über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Zurücknahme einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion für einen Typ eines Luftreifens für Kraftfahrzeuge nach der Regelung Nr. 54 |
| Anhang II | Anordnung des Genehmigungszeichens |
| Anhang III | Anordnung der Reifenaufschriften |
| Anhang IV | Liste der Tragfähigkeitskennzahlen |
| Anhang V | Größenbezeichnung und Abmessungen der Reifen: Teil I — Europäische Reifen; Teil II — US-Reifen |
| Anhang VI | Messverfahren für Luftreifen |
| Anhang VII | Verfahren für die Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfungen
Anlage 1 — Programm für die Dauerprüfung
Anlage 2 — Zuordnung der Kennzahlen für den Prüfdruck zu den Druckwerten |
| Anhang VIII | Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit — Radial- und Diagonalreifen für Nutzfahrzeuge |
| Anhang IX | Mitteilung, Erweiterung der Betriebskennung für die Runderneuerung nach der Regelung Nr. 109 |

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung umfasst neue Luftreifen, die hauptsächlich, aber nicht nur, für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N und O₃ und O₄ bestimmt sind. (*) Sie gilt jedoch nicht für Reifentypen, welche durch Symbole für eine Geschwindigkeitskategorie gekennzeichnet sind, die Geschwindigkeiten von unter 80 km/h anzeigen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Regelung ist (sind)

2.1. „Reifentyp“ Reifen, die bei den nachstehenden Merkmalen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen:

2.1.1. Hersteller,

2.1.2. Größenbezeichnung des Reifens,

2.1.3. Verwendungsart,

2.1.4. Bauart (Diagonal-, Radialbauart),

2.1.5. Geschwindigkeitskategorie,

2.1.6. Tragfähigkeitskennzahlen und

2.1.7. Querschnittsform;

2.2. Verwendungsart:

2.2.1. „Normalreifen“ ein Reifen, der für den normalen Alltagseinsatz auf der Straße vorgesehen ist;

2.2.2. „Spezialreifen“ ein Reifen, der für wechselnden Einsatz sowohl auf der Straße als auch im Gelände oder für besondere Zwecke vorgesehen ist;

2.2.3. „M- und S-Reifen“ ein Reifen, durch dessen Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber einem Normalreifen hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Ermöglichung oder Aufrechterhaltung der Fahrzeugbewegung verbessert werden;

2.3. „Bauart“ eines Luftreifens die technischen Merkmale der Karkasse eines Reifens. Insbesondere unterscheidet man die nachstehenden Bauarten:

2.3.1. „Reifen in Diagonalbauart“ („Diagonalreifen“) Reifen, deren Kordlagen sich von Wulst zu Wulst erstrecken und abwechselnd in Winkeln von wesentlich weniger als 90 ° zur Mittellinie der Lauffläche angeordnet sind;

2.3.2. „Reifen in Radialbauart“ („Radialreifen“) Reifen, deren Kordlagen sich im wesentlichen im Winkel von 90 ° zur Mittellinie der Lauffläche von Wulst zu Wulst erstrecken und deren Karkasse durch einen umlaufenden Gürtel aus fast undehnbarem Kord stabilisiert wird;

2.4. „Wulst“ der Teil des Reifens, dessen Form und Struktur so beschaffen sind, dass er sich der Felge anpasst und den Reifen auf ihr hält ⁽¹⁾;

2.5. „Kord“ die Stränge (Fäden), die die Gewebelagen des Reifens bilden ⁽¹⁾;

(*) Wie definiert in der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik R.E.3 (Dokument TRANS/WP.29/78/Rev.1)

⁽¹⁾ siehe erläuternde Abbildung

- 2.6. „Lage“ eine Schicht aus gummiertem, parallel verlaufendem Kord ⁽¹⁾;
- 2.7. „Karkasse“ der Teil des Reifens — außer der Lauffläche und den Seitenwänden (Seitengummi) —, der im aufgepumpten Zustand die Last trägt ⁽¹⁾;
- 2.8. „Lauffläche“ der Teil des Reifens, der mit der Fahrbahn in Berührung kommt, die Karkasse gegen mechanische Beschädigung schützt und die Bodenhaftung bewirkt ⁽¹⁾;
- 2.9. „Seitenwand“ (Seitengummi) der Teil eines Reifens zwischen der Lauffläche und dem Bereich, der vom Felgenhorn abgedeckt wird ⁽¹⁾;
- 2.10. „unterer Bereich der Seitenwand“ der Bereich zwischen der größten Querschnittsbreite und dem Teil des Reifens, der vom Felgenhorn abgedeckt wird ⁽¹⁾;
- 2.10.1. Bei Reifen, die mit dem Symbol „A“ für die „Reifen-Felgen-Gestaltung“ (siehe Absatz 3.1.11) gekennzeichnet sind, ist jedoch der Bereich des Reifens gemeint, der auf der Felge aufsitzt.
- 2.11. „Profilrillen der Lauffläche“ der Zwischenraum zwischen zwei benachbarten Rippen und/oder Stollen des Laufflächenprofils ⁽¹⁾;
- 2.12. „Querschnittsbreite (S)“ der geradlinige Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände eines aufgepumpten Reifens, nicht eingeschlossen die Erhöhung durch die Beschriftungen, Verzierungen, Scheuerleisten oder Scheuerrippen ⁽¹⁾;
- 2.13. „Gesamtbreite“ der geradlinige Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände eines aufgepumpten Reifens einschließlich Beschriftungen, Verzierungen und Scheuerleisten oder Scheuerrippen ⁽¹⁾;
- 2.14. „Querschnittshöhe (H)“ die halbe Differenz zwischen dem Außendurchmesser des Reifens und dem Felgennennndurchmesser;
- 2.15. „Nenn-Querschnittsverhältnis (Ra)“ das 100fache der Zahl, die sich aus der Division von Querschnittshöhe (H) durch Nennquerschnittsbreite (S_1) ergibt, beide Größen in gleichen Maßeinheiten ausgedrückt;
- 2.16. „Außendurchmesser (D)“ der Gesamtdurchmesser eines aufgepumpten neuen Reifens ⁽¹⁾;
- 2.17. „Größenbezeichnung der Reifen“
- 2.17.1. eine Bezeichnung, die folgendes enthält:
- 2.17.1.1. die Nennquerschnittsbreite (S_1). Diese Breite ist in mm anzugeben, außer bei Reifentypen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang V dieser Regelung angegeben ist;
- 2.17.1.2. das Querschnittsverhältnis außer bei bestimmten Reifentypen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang V dieser Regelung oder abhängig vom Typ der Reifenbauart den Außennndurchmesser in mm angegeben ist;
- 2.17.1.3. eine Kennzahl „d“, die sich auf den Felgennennndurchmesser bezieht und entweder in Form von Kodes (Zahlen unter 100) oder in mm (Zahlen über 100) angegeben ist. Es dürfen auch Zahlen beider Systeme in einer Größenbezeichnung verwendet werden;

2.17.1.3.1. nachstehend sind die Werte für die Kennzahl „d“ in mm angegeben:

Kennzahl für den Felgennennndurchmesser „d“	Wert für „d“ in mm
8	203
9	229
10	254
11	279
12	305
13	330
14	356
15	381
16	406
17	432
18	457
19	482
20	508
21	533
22	559
24	610
25	635
14,5	368
16,5	419
17,5	445
19,5	495
20,5	521
22,5	572
24,5	622
26	660
28	771
30	762

- 2.17.1.4. eine Kennzeichnung der Reifen-Felgen-Gestaltung, falls es sich nicht um die Standardausführung handelt und sie nicht schon durch die Kennzahl „d“ für den Felgennennndurchmesser angegeben wird;
- 2.18. „*Felgennennndurchmesser (d)*“ der Durchmesser der Felge, auf die ein entsprechender Reifen aufzuziehen ist ⁽¹⁾;
- 2.19. „*Felge*“ das Bauteil des Rades, auf dem die Reifenwulste eines Reifens mit Schlauch oder eines schlauchlosen Reifens aufsitzen ⁽¹⁾;
- 2.20. „*theoretische Felge*“ die Felge, deren Breite dem x-fachen der Nennquerschnittsbreite eines Reifens entspricht. Der Wert x ist vom Hersteller des Reifens anzugeben;
- 2.21. „*Messfelge*“ die Felge, auf die ein Reifen zur Ermittlung der Abmessungen aufzuziehen ist;
- 2.22. „*Prüffelge*“ die Felge, auf die ein Reifen bei den Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfungen aufzuziehen ist;
- 2.23. „*Stollenausbrüche*“ die Loslösung von Gummistücken aus der Lauffläche;
- 2.24. „*Kordablösung*“ die Loslösung der Fäden von ihrer Gummierung;
- 2.25. „*Lagentrennung*“ die Trennung zweier benachbarter Lagen voneinander;
- 2.26. „*Laufflächenablösung*“ die Ablösung der Lauffläche von der Karkasse;

- 2.27. „Tragfähigkeitskennzahl“ eine oder zwei Zahlen, die die Reifentragfähigkeit bei Einfachbereifung oder Einfach- und Doppelbereifung bei der durch die Geschwindigkeitskategorie zugeordneten Geschwindigkeit unter den vom Hersteller vorgesehenen Einsatzbedingungen angeben. Einem Reifentyp können eine oder zwei Tragfähigkeitskennzahlen zugeordnet sein je nachdem, ob die Voraussetzungen nach Absatz 6.2.5 zutreffen. Die Liste der den Tragfähigkeitskennzahlen zugeordneten Tragfähigkeiten ist in Anhang IV enthalten;
- 2.28. „Geschwindigkeitskategorie“
- 2.28.1. die durch ein Symbol ausgedrückten Geschwindigkeiten, bei denen der Reifen die durch die entsprechende Tragfähigkeitskennzahl ausgedrückte Last tragen kann.
- 2.28.2. die Geschwindigkeitskategorien sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ⁽¹⁾:

Symbol für die Geschwindigkeitskategorie	Zugeordnete Geschwindigkeit (km/h)
F	80
G	90
J	100
K	110
L	120
M	130
N	140
P	150
Q	160
R	170
S	180
T	190
U	200
H	210

- 2.29. „Tabelle der Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit“

die Tabelle in Anhang VIII, in der in Abhängigkeit von den Tragfähigkeitskennzahlen und den Symbolen für die Nenn-Geschwindigkeitskategorie die Tragfähigkeitsänderungen angegeben sind, denen ein Reifen standhalten kann, wenn er bei einer anderen als der durch das Symbol für die Nenn-Geschwindigkeitskategorie ausgedrückten Geschwindigkeit verwendet wird. Tragfähigkeitsänderungen werden nicht angewendet, wenn der Reifen mit einer zusätzlichen Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie nach Absatz 6.2.5 versehen ist.

3. AUFSCHRIFTEN

- 3.1. Die zur Genehmigung vorgeführten Reifen müssen bei symmetrischen Reifen auf beiden Seitenwänden und bei asymmetrischen Reifen mindestens auf der äußeren Seitenwand folgende Aufschriften tragen:
- 3.1.1. den Herstellernamen oder seine Handelsmarke;
- 3.1.2. die Größenbezeichnung des Reifens nach Absatz 2.17 dieser Regelung;
- 3.1.3. die Angabe der Reifenbauart wie folgt:
- 3.1.3.1. bei Diagonalreifen keine Angabe oder den Buchstaben „D“;
- 3.1.3.2. bei Radialreifen den Buchstaben „R“ vor der Angabe des Felgendurchmessers und wahlweise das Wort „RADIAL“;

⁽¹⁾ Aus Gründen der Einheitlichkeit sind die in dieser Tabelle aufgeführten Symbole und Geschwindigkeiten mit den für Personenkraftwagen (in der Regelung Nr. 30) angegebenen identisch. Sie sollen nicht zur Angabe der Geschwindigkeiten verwendet werden, mit denen Nutzfahrzeuge mit diesen Reifen auf Straßen betrieben werden dürfen.

- 3.1.4. das Symbol (oder die Symbole) für die Geschwindigkeitskategorie;
- 3.1.4.1. die Angabe der Nenn-Geschwindigkeitskategorie des Reifens in Form des Symbols nach Absatz 2.28.2;
- 3.1.4.2. die Angabe einer zweiten Geschwindigkeitskategorie in den Fällen, in denen das Verfahren gemäß Absatz 6.2.5 angewendet wird;
- 3.1.5. die Angabe M+S oder M.S. oder M&S bei M-und-S-Reifen;
- 3.1.6. die Tragfähigkeitskennzahlen nach Absatz 2.27 dieser Regelung;
- 3.1.7. das Wort „TUBELESS“, wenn der Reifen zur Verwendung ohne Schlauch bestimmt ist;
- 3.1.8. das Herstellungsdatum als vierstellige Zahl, bei der die ersten beiden Ziffern die Woche und die letzten beiden das Jahr der Herstellung angeben. Diese Aufschrift, die nur auf einer Seitenwand angebracht zu sein braucht, wird jedoch erst zwei Jahre nach dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Regelung für alle danach zur Genehmigung vorgeführten Reifen verlangt ⁽¹⁾;
- 3.1.9. bei Reifen mit nachschneidbarem Profil das Symbol „“ in einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 20 mm oder das Wort „REGROOVABLE“, das auf beiden Seitenwänden vertieft oder erhaben geprägt ist;
- 3.1.10. die „PSI“-Kennzahl nach Anhang VII Anlage 2, durch die der Reifendruck angegeben wird, der bei den Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfungen anzuwenden ist. Diese Angabe, die nur auf einer Seitenwand angebracht zu sein braucht, wird jedoch erst zwei Jahre nach dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Regelung für alle danach zur Genehmigung vorgeführten Reifen verlangt;
- 3.1.11. bei Reifen, die nach dem 1. März 2004 das erste Mal genehmigt wurden, darf die Kennzeichnung nach Absatz 2.17.1.4 nur unmittelbar nach der Felgendurchmesser-Aufschrift nach Absatz 2.17.1.3 angeordnet werden;
- 3.1.12. die Angabe ‚ET‘, ‚ML‘ oder ‚MPT‘ bei Spezialreifen ⁽²⁾;
- 3.1.13. den Buchstaben „C“ oder „LT“ nach der Felgendurchmesser-Aufschrift nach Absatz 2.17.1.3 und, falls zutreffend, nach der Kennzeichnung der Reifen-Felgen-Gestaltung nach Absatz 2.17.1.4;
- 3.1.13.1. diese Aufschrift ist optional bei Reifen auf 5°-Tiefbettfelgen, geeignet für Einzel- und Doppelbereifung, die eine Tragfähigkeitskennzahl bei Einzelbereifung ≤ 121 haben und für die Ausrüstung von Motorfahrzeugen bestimmt sind;
- 3.1.13.2. diese Aufschrift ist vorgeschrieben bei Reifen auf 5°-Tiefbettfelgen, geeignet nur für Einzelbereifung, die eine Tragfähigkeitskennzahl ≥ 122 haben und für die Ausrüstung von Motorfahrzeugen bestimmt sind;
- 3.1.14. die Buchstaben „CP“ nach der Felgendurchmesser-Aufschrift gemäß Absatz 2.17.1.3 und, falls zutreffend, nach der Kennzeichnung der Reifen-Felgen-Gestaltung nach Absatz 2.17.1.4. Diese Aufschrift ist vorgeschrieben bei Reifen auf 5°-Tiefbettfelgen, die eine Tragfähigkeitskennzahl bei Einzelbereifung ≤ 121 haben und speziell bestimmt sind für die Ausrüstung von Wohnmobilen;
- 3.1.15. die Angabe „FRT“ (frei rollende Reifen) bei Reifen, die bestimmt sind für die Ausrüstung von Anhängerachsen und Achsen von Motorfahrzeugen, ausgenommen vordere gelenkte Achsen und angetriebene Achsen;
- 3.2. Die Reifen müssen eine ausreichend große freie Fläche für ein Genehmigungszeichen nach Anhang II dieser Regelung aufweisen.
- 3.3. Ein Beispiel für die Anordnung der Reifenaufschriften ist in Anhang III dieser Regelung dargestellt.

⁽¹⁾ Vor dem 1. Januar 2000 kann das Herstellungsdatum durch eine dreistellige Zahl ausgedrückt werden, bei der die ersten beiden Ziffern die Woche und die letzte Ziffer das Jahr der Herstellung angeben.

⁽²⁾ Diese Aufschrift wird nur für Reifentypen vorgeschrieben, die nach Inkrafttreten der Ergänzung 14 zur Regelung genehmigt werden.

- 3.4. Die Aufschriften nach Absatz 3.1 und das Genehmigungszeichen nach Absatz 5.4 dieser Regelung müssen erhaben oder vertieft auf den Reifen geprägt werden. Sie müssen deutlich lesbar sein und mit Ausnahme der Aufschrift nach Absatz 3.1.1 mindestens auf einer Seite im unteren Bereich der Seitenwand angeordnet werden.
- 3.4.1. Bei Reifen, die für die „Reifen-Felgen-Gestaltung“ (siehe Absatz 3.1.11) mit dem Symbol „A“ gekennzeichnet sind, können die Aufschriften jedoch an einer beliebigen Stelle der Seitenwand angebracht werden.
4. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG
- 4.1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Luftreifentyp ist von dem Inhaber des Herstellernamens oder der Handelsmarke oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen. Im Antrag sind aufzuführen:
- 4.1.1. die Größenbezeichnung des Reifens nach Absatz 2.17 dieser Regelung,
- 4.1.2. der Herstellername oder die Handelsmarke,
- 4.1.3. die Verwendungsart (normal oder spezial oder M-und-S-Reifen),
- 4.1.4. die Bauart: Diagonal- oder Radialbauart,
- 4.1.5. die Geschwindigkeitskategorie,
- 4.1.6. die Tragfähigkeitskennzahlen,
- 4.1.7. die Angabe, ob der Reifen mit oder ohne Schlauch verwendet wird,
- 4.1.8. die Außenabmessungen: Gesamtquerschnittsbreite und Außendurchmesser,
- 4.1.9. der Wert für „x“ nach Absatz 2.20,
- 4.1.10. die Felgen, auf die der Reifen montiert werden kann,
- 4.1.11. die Mess- und die Prüffelge,
- 4.1.12. der Messdruck und die Kennzahl für den Prüfdruck,
- 4.1.13. die zusätzlichen Kombinationen von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie in den Fällen, in denen das Verfahren gemäß Absatz 6.2.5 angewendet wird.
- 4.2. Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung eine Skizze oder eine repräsentative Fotografie, auf der das Laufflächenprofil zu erkennen ist, und eine Skizze des aufgepumpten, auf die Messfelge montierten Reifens mit den wichtigsten Abmessungen (siehe die Absätze 6.1.1 und 6.1.2) des zur Genehmigung vorgeführten Typs beizufügen. Außerdem sind nach Ermessen der zuständigen Behörde entweder das von der anerkannten Prüfstelle erstellte Gutachten oder ein oder zwei Muster des Reifentyps beizufügen. Zeichnungen oder Fotografien der Seitenwand und der Lauffläche sind nach Aufnahme der Produktion spätestens ein Jahr nach Erteilung der Typgenehmigung einzureichen.
- 4.3. Die zuständige Behörde muss vor Erteilung der Typgenehmigung prüfen, ob ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, die eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gewährleisten.
- 4.4. Reicht ein Reifenhersteller einen Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für eine Reifenbaureihe ein, so braucht eine Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung nicht an jedem Typ der Reifenbaureihe durchgeführt zu werden. Nach Ermessen der Genehmigungsbehörde kann eine Auswahl des ungünstigsten Falles vorgenommen werden.
5. GENEHMIGUNG
- 5.1. Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Reifentyp den Vorschriften des Absatzes 6, so ist die Genehmigung für diesen Reifentyp zu erteilen.

- 5.2. Jede Genehmigung umfasst die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 00 für die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung) bezeichnen die Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Reifentyp mehr zuteilen.
- 5.3. Über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung für einen Reifentyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang I dieser Regelung entspricht.
- 5.4. An jedem Reifen, der einem nach dieser Regelung genehmigten Reifentyp entspricht, ist an der in Absatz 3.2 genannten Stelle zusätzlich zu den nach Absatz 3.1 vorgeschriebenen Aufschriften ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus
 - 5.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat ⁽¹⁾;
 - 5.4.2. einer Genehmigungsnummer.
- 5.5. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 5.6. Anhang II dieser Regelung enthält ein Beispiel für die Anordnung des Genehmigungszeichens.
- 5.7. Spätere Runderneuerung nach der Regelung Nr. 109

Hat der Hersteller im Verlauf der Produktion eines bestimmten Reifentyps eine neue Genehmigung für denselben Reifentyp erhalten, um eine Betriebskennung mit einer größeren Tragfähigkeitskennzahl oder einem anderen Geschwindigkeitssymbol als die frühere Aufschrift anzubringen und erlaubt der Reifenhersteller, den früheren Reifentyp rundzuerneuern und mit der späteren Betriebskennung zu versehen, so muss der Reifenhersteller das Mitteilungsblatt gemäß Anhang IX dieser Regelung ausfüllen und dieses bei der Typgenehmigungsbehörde, die die neue Genehmigung erteilt hat, einreichen. Gilt die Erlaubnis zur Erweiterung der Betriebskennung nur für die Reifen aus einem bestimmten Herstellungsbetrieb oder für die Produktion während eines bestimmten Zeitraums, so muss die zur Identifizierung der Reifen erforderliche Information im Mitteilungsblatt angegeben werden.

Die Typgenehmigungsbehörde übermittelt diese Information den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, und die Reifenhersteller oder Typgenehmigungsbehörden geben diese Information auf Verlangen eines Runderneuerungsbetriebs, der nach der Regelung Nr. 109 genehmigt wurde, an diesen weiter.

6. VORSCHRIFTEN
- 6.1. **Reifenabmessungen**
 - 6.1.1. **Querschnittsbreite eines Reifens**
 - 6.1.1.1 Die Querschnittsbreite wird nach folgender Formel bestimmt:

$$S = S_1 + K (A - A_1),$$

⁽¹⁾ 1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechische Republik, 9 für Spanien, 10 für Jugoslawien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 (—) , 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen, 21 für Portugal, 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 (—) , 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrussland, 29 für Estland, 30 (—), 31 für Bosnien und Herzegowina, 32 für Lettland, 33 (—), 34 für Bulgarien, 35 (—), 36 für Litauen, 37 für die Türkei, 38 (—), 39 für Aserbaidschan, 40 für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, 41 (—), 42 für die Europäische Gemeinschaft (Genehmigungen werden von ihren Mitgliedstaaten unter Verwendung ihres jeweiligen ECE-Zeichens erteilt), 43 für Japan, 44 (—), 45 für Australien, 46 für die Ukraine, 47 für Südafrika und 48 für Neuseeland. Die folgenden Zahlen werden den anderen Ländern, die dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts zugeteilt, und die so zugewiesenen Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

Dabei sind

S = die „Querschnittsbreite“ in mm gemessen auf der Messfelge,

S_1 = die „Nennquerschnittsbreite“ in mm entsprechend der vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Seitenwand des Reifens,

A = die Breite der vom Hersteller in der Beschreibung angegebenen Messfelge in mm,

A_1 = die Breite der theoretischen Felge in mm.

A_1 ist gleich S_1 , multipliziert mit dem vom Hersteller angegebenen Faktor x ; K ist gleich 0,4.

6.1.1.2. Jedoch ist bei Reifentypen, deren Bezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang V dieser Regelung angegeben ist, die Angabe der Querschnittsbreite zulässig, die für die betreffende Reifenbezeichnung in den Tabellen angegeben ist.

6.1.1.3. Bei Reifen, die für die „Reifen-Felgen-Gestaltung“ (siehe Absatz 3.1.11) mit dem Symbol „A“ gekennzeichnet sind, wird jedoch K gleich 0,6 gesetzt.

6.1.2. **Außendurchmesser eines Reifens**

6.1.2.1. Der Außendurchmesser eines Reifens wird nach folgender Formel bestimmt:

$$D = d + 2H$$

Dabei sind

D der Außendurchmesser in mm,

d der Zahlenwert nach Absatz 2.17.1.3 in mm,

S_1 die Nennquerschnittsbreite in mm und

R_a das Nennquerschnittsverhältnis,

H die Nennquerschnittshöhe in mm und ist gleich $S_1 \times 0,01 R_a$;

Alle Angaben entsprechen der Reifenbezeichnung auf der Seitenwand des Reifens nach den Vorschriften des Absatzes 3.4.

6.1.2.2. Jedoch ist bei Reifentypen, deren Bezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang V dieser Regelung angegeben ist, die Angabe des Außendurchmessers zulässig, die für die betreffende Bezeichnung in den Tabellen angegeben ist.

6.1.2.3. Jedoch gilt bei Reifen, die für die „Reifen-Felgen-Gestaltung“ (siehe Absatz 3.1.11) mit dem Symbol „A“ gekennzeichnet sind, der Außendurchmesser, der auf der Seitenwand des Reifens in der Größenbezeichnung des Reifens angegeben ist.

6.1.3. **Reifenmessverfahren**

Die Ermittlung der Abmessungen von Luftreifen ist nach dem in Anhang VI dieser Regelung angegebenen Verfahren vorzunehmen.

6.1.4. **Vorschriften hinsichtlich der Querschnittsbreite**

6.1.4.1. Die Gesamtbreite eines Reifens darf weniger als die Querschnittsbreite oder die Querschnittsbreiten betragen, die nach Absatz 6.1.1 ermittelt wurden.

6.1.4.2. Sie darf diesen Wert bei Radialreifen um bis zu 4 % und bei Diagonalreifen um bis zu 8 % übersteigen. Bei Reifen mit einer Nenn-Querschnittsbreite von mehr als 305 mm, die für eine Doppelbereifung (Zwillingsbereifung) vorgesehen sind, darf der Wert, der gemäß Absatz 6.1.1 bestimmt wurde, den Nennwert bei Radialreifen mit einem Nenn-Querschnittsverhältnis größer als 60 nicht um mehr als 2 % oder bei Diagonalreifen nicht um mehr als 4 % überschreiten.

6.1.4.3. Bei Reifen, die für die ‚Reifen-Felgen-Gestaltung‘ (siehe Absatz 3.1.11) mit dem Symbol „A“ gekennzeichnet sind, ist die Gesamtbreite des Reifens im unteren Bereich gleich der vom Hersteller in der Beschreibung angegebenen Nennbreite der Felge, auf die der Reifen aufgezogen ist, vergrößert um 27 mm.

6.1.5. **Vorschriften hinsichtlich des Außendurchmessers**

Der Außendurchmesser eines Reifens darf nicht außerhalb der Werte $D_{\min}$ und $D_{\max}$ liegen, die nach folgenden Formeln ermittelt werden:

$$D_{\min} = d + (2H \times a)$$

$$D_{\max} = d + (2H \times b)$$

wobei:

6.1.5.1. Bei Größen, die in Anhang V aufgeführt sind, und bei Reifen, die für die ‚Reifen-Felgen-Gestaltung‘ (siehe Absatz 3.1.11) mit dem Symbol „A“ gekennzeichnet sind, gilt für die Nenn-Querschnittshöhe

$$H = 0,5 (D - d) \text{ — siehe Absatz 6.1.2.1.}$$

6.1.5.2. Bei anderen Größen, die nicht in Anhang V aufgeführt sind, entsprechen „H“ und „d“ den Definitionen in Absatz 6.1.2.1.

6.1.5.3. Die Koeffizienten „a“ und „b“ haben jeweils folgende Werte:

6.1.5.3.1. Koeffizient „a“ = 0,97;

6.1.5.3.2. Koeffizient „b“:

	Radialreifen	Diagonalreifen
bei Normal-Reifen	1,04	1,07
bei Spezialreifen	1,06	1,09

6.1.5.3.3. Bei M-und-S-Reifen darf der nach den obenstehenden Vorschriften ermittelte Außendurchmesser ($D_{\max}$) um 1 % überschritten werden.

6.2. **Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfung**

6.2.1. Jeder Reifentyp muss mindestens einer Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfung nach Anhang VII dieser Regelung unterzogen werden.

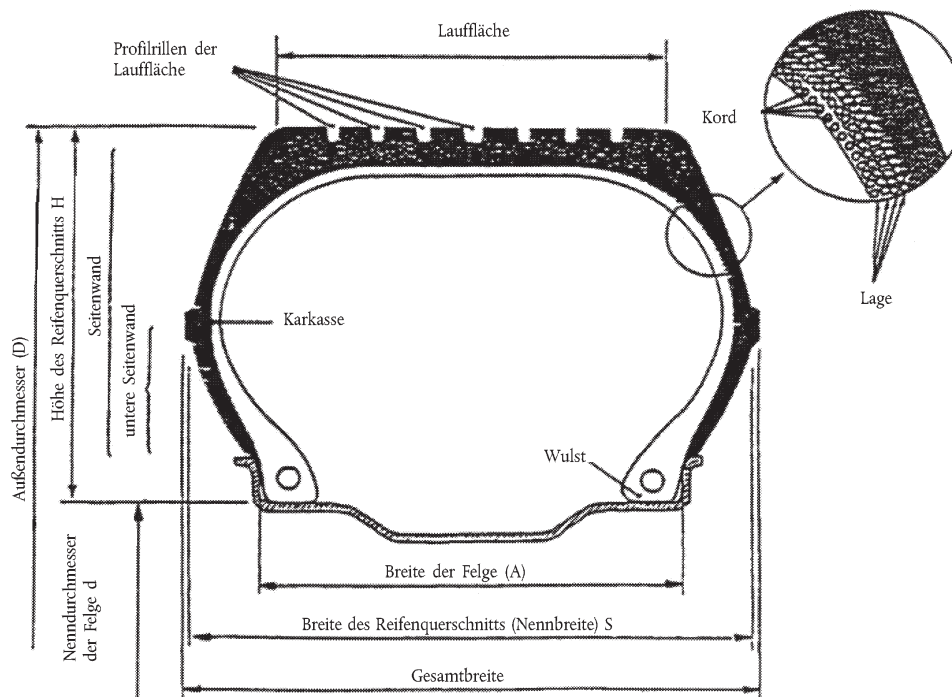
6.2.2. Bei einem Reifen, der nach der Dauerprüfung keine Laufflächen-, oder Kordablösung, keine Lagentrennung, keine Stollenausbrüche und keinen Kordbruch aufweist, ist davon auszugehen, dass er die Prüfung bestanden hat.

6.2.3. Der sechs Stunden nach der Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfung gemessene Außendurchmesser des Reifens darf nicht um mehr als $\pm 3,5 \%$ von dem vor der Prüfung gemessenen Außendurchmesser abweichen.

- 6.2.4. Wird die Genehmigung für einen Reifentyp mit einer der in der Tabelle in Anhang VIII angegebenen Kombinationen von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie beantragt, dann braucht die Dauerprüfung nach Absatz 6.2.1 für andere als die Nenn-Belastungs- und Geschwindigkeitswerte nicht durchgeführt zu werden.
- 6.2.5. Wird die Genehmigung für einen Reifentyp mit einer zusätzlichen Kombination von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeit außer derjenigen, für die die in der Tabelle in Anhang VIII angegebene Tragfähigkeitsänderung in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit angewendet wird, beantragt, dann muss die Dauerprüfung nach Absatz 6.2.1 an einem zweiten Reifen desselben Typs auch für die zusätzliche Kombination von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeit durchgeführt werden.
7. ÄNDERUNG EINES REIFENTYPS UND ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG
- 7.1. Jede Änderung des Reifentyps ist der Behörde mitzuteilen, die die Genehmigung für den Reifentyp erteilt hat. Die Behörde kann dann
- 7.1.1. entweder die Auffassung vertreten, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und der Reifen in jedem Fall noch den Vorschriften entspricht,
- 7.1.2. oder bei dem Technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, ein weiteres Gutachten anfordern.
- 7.2. Bei einer Änderung des Laufflächenprofils des Reifens brauchen die Prüfungen nach Absatz 6 dieser Regelung nicht wiederholt zu werden.
- 7.3. Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren nach Absatz 5.3 mitzuteilen.
- 7.4. Die zuständige Behörde, die die Erweiterung der Genehmigung bescheinigt, teilt einer solchen Erweiterung eine laufende Nummer zu und unterrichtet hierüber die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang I dieser Regelung entspricht.
8. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
- Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anhang II zum Übereinkommen (E/ECE/324 — E/ECE/TRANS/505/Rev. 2) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:
- 8.1. Nach dieser Regelung genehmigte Reifen müssen so gebaut sein, dass sie dem genehmigten Typ insofern entsprechen, als die Vorschriften des Absatzes 6 eingehalten sind.
- 8.2. Die zuständige Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann jederzeit die in jeder Fertigungsanlage angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen. Für jede Fertigungseinrichtung werden diese Überprüfungen gewöhnlich einmal alle zwei Jahre durchgeführt.
9. MASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION
- 9.1. Die für einen Reifentyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschrift des Absatzes 8.1 nicht eingehalten ist oder die der Serie entnommenen Reifen die in diesem Absatz vorgeschriebenen Prüfungen nicht bestanden haben.
- 9.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang I dieser Regelung entspricht.
10. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION
- Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Reifentyps endgültig ein, so hat er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang I dieser Regelung entspricht.

11. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DURCHFÜHREN, UND DER BEHÖRDEN
- 11.1. Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und gegebenenfalls der zugelassenen Prüflaboratorien sowie der Behörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung oder Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.
- 11.2. Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, können Laboratorien von Reifenherstellern nutzen und zugelassene Prüflaboratorien in ihrem oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens benennen, wenn die zuständige Behörde der letztgenannten Vertragspartei dem Verfahren vorher zugestimmt hat.
- 11.3. Falls eine Vertragspartei des Übereinkommens Absatz 11.2 anwendet, kann sie sich auf Wunsch bei den Prüfungen durch eine oder mehrere Personen ihrer Wahl vertreten lassen.

Erläuternde Abbildung
(siehe Absatz 2 der Regelung)



ANHANG I

MITTEILUNG

(größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))



ausgestellt von: Bezeichnung der Behörde:

.....

.....

.....

über die ⁽²⁾: ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG
 ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG
 VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG
 ZURÜCKNAHME DER GENEHMIGUNG
 ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

für einen Typ eines Luftreifens für Kraftfahrzeuge nach der Regelung Nr. 54

Nummer der Genehmigung Nummer der Erweiterung der Genehmigung:

1. Herstellername oder Handelsmarke(n) auf dem Reifentyp
2. Typbezeichnung des Reifens durch den Hersteller
3. Name und Anschrift des Herstellers

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers

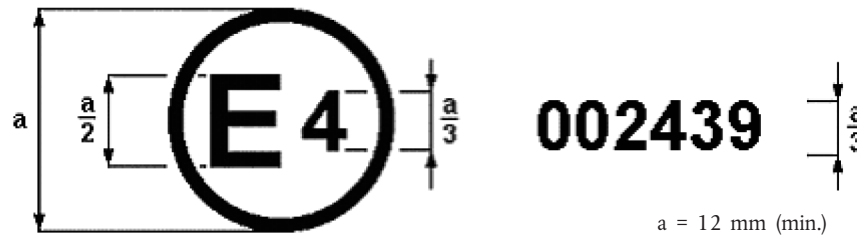
5. Kurzbeschreibung:
- 5.1. Reifengröße
- 5.2. Verwendungsart: normal/spezial/M+S ⁽²⁾
- 5.3. Bauart: Diagonal-/Radialbauart ⁽²⁾
- 5.4. Symbol für die Geschwindigkeitskategorie:
- 5.4.1. Nenn-:
- 5.4.2. zusätzliche (falls zutreffend):
- 5.5. Tragfähigkeitskennzahlen:
 - 5.5.1. bei Nenn-Geschwindigkeitskategorie: Einzelbereifung Zwillingsbereifung (Doppelbereifung)
 - 5.5.2. bei zusätzlicher Geschwindigkeitskategorie: Einzelbereifung Zwillingsbereifung (Doppelbereifung)
6. Technischer Dienst und gegebenenfalls das für die Genehmigung oder die Nachprüfung der Übereinstimmung zugelassene Prüflaboratorium
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes
9. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend)
10. Bemerkungen
11. Ort
12. Datum
13. Unterschrift
14. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen aus der Genehmigungsakte, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist, beigefügt; diese sind auf Anforderung erhältlich.

⁽¹⁾ Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG II

ANORDNUNG DES GENEHMIGUNGSZEICHENS



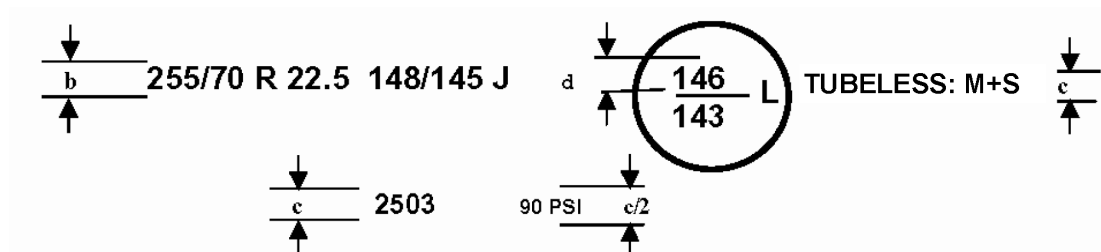
Das oben dargestellte, an einem Luftreifen angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Reifentyp in den Niederlanden (E 4) unter der Nummer 002439 genehmigt wurde. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 54 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.

Anmerkung:

Die Genehmigungsnummer ist in der Nähe des Kreises entweder über, unter, links oder rechts von dem Buchstaben „E“ anzuordnen. Die Ziffern der Genehmigungsnummer müssen, bezogen auf den Buchstaben „E“, auf einer Seite und in derselben Richtung angeordnet sein. Die Verwendung römischer Zahlen bei Genehmigungsnummern ist zu vermeiden, um Verwechslungen mit anderen Zeichen auszuschließen.

ANHANG III

Anordnung der Reifenaufschriften



	Mindesthöhe der Aufschriften (mm)	
	Reifen mit einem Felgennennndurchmesser < 508 mm (Kennzahl 20) oder einer Nennquerschnittsbreite ≤ 235 mm (Kennzahl 9)	Reifen mit einem Felgennennndurchmesser ≥ 508 mm (Kennzahl 20) oder einer Nennquerschnittsbreite > 235 mm (Kennzahl 9)
B	6	9
C	4	
D	6	

1. Diese Aufschriften als Beispiel bezeichnen einen Luftreifen:

mit einer Nennquerschnittsbreite von 255;

mit einem Nennquerschnittsverhältnis von 70;

in Radialbauart (R);

mit einem Felgennennndurchmesser von 572 mm, dessen Kennzahl 22.5 ist,

mit einer Tragfähigkeit von 3 150 kg bei Einzelbereifung und 2 900 kg bei Zwillings- oder Doppelbereifung entsprechend den Tragfähigkeitskennzahlen 148 und 145 nach Anhang 4 dieser Regelung;

für eine Bezugsgeschwindigkeit von 100 km/h, die dem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie J entspricht

für die Verwendungsart bei Schnee: M+S

der auch bei 120 km/h (Geschwindigkeitskategorie L) verwendet werden darf; die Tragfähigkeit beträgt dann 3 000 kg bei Einzelbereifung und 2 725 bei Zwillings- oder Doppelbereifung entsprechend den Tragfähigkeitskennzahlen 145 und 143 nach Anhang 4 dieser Regelung

der ohne Schlauch montiert wird: „TUBELESS“

der in der 25. Woche des Jahres 2003 hergestellt wurde, und

der bei den Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfungen bis zu einem Druck von 620 kPa aufgepumpt werden muss, entsprechend der PSI-Kennzahl 90.

2. Im speziellen Fall von Reifen, mit einer Reifen-Felgen-Gestaltung „A“, muss die Aufschrift in der Form des folgenden Beispiels sein:

235-700 R 450A dabei sind:

235 die Nennquerschnittsbreite in mm

700 der Außendurchmesser in mm

R die Angabe der Reifenbauart — siehe Absatz 3.1.3 dieser Regelung

450 der Nenndurchmesser der Felge in mm

A die Reifen-Felgen-Gestaltung.

Die Aufschrift der Tragfähigkeitskennzahl, des Symbols für die Geschwindigkeitskategorie, des Herstellungsdatums und andere Aufschriften müssen wie im vorstehenden Beispiel 1 sein.

3. Die Aufschriften, die die Reifenbezeichnung bilden, werden wie folgt angeordnet:

- a) Die Reifengrößenbezeichnung nach Absatz 2.17 dieser Regelung muss wie in den vorstehenden Beispielen angeordnet werden: 255/70 R 22.5 oder 235-700 R 450A,
 - b) Die Betriebskennung, d. h. die Tragfähigkeitskennzahl/en und das Symbol für die Geschwindigkeit, muss direkt nach der Reifengröße gemäß Absatz 2.17 dieser Regelung angeordnet sein.
 - c) Die Symbole „TUBELESS“ und „M+S“ oder „FRT“ oder „MPT“ (und gleichwertige) dürfen in einem gewissen Abstand zu der Angabe der Reifengröße angeordnet werden.
 - d) Treffen die Voraussetzungen nach Absatz 6.2.5 dieser Regelung zu, dann müssen die zusätzlichen Tragfähigkeitskennzahlen und das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie in einem Kreis in der Nähe der Nenn-Tragfähigkeitskennzahlen und des Symbols für die Geschwindigkeitskategorie auf der Seitenwand des Reifens angebracht werden.
-

ANHANG IV

Liste der Tragfähigkeitskennzahlen

Tragfähigkeitskennzahl	zugeordnete Höchstlast (kg)
60	250
61	257
62	265
63	272
64	280
65	290
66	300
67	307
68	315
69	325
70	335
71	345
72	355
73	365
74	375
75	387
76	400
77	412
78	425
79	437
80	450
81	462
82	475
83	487
84	500
85	515
86	530
87	545
88	560
89	580
90	600
91	615
92	630
93	650
94	670
95	690
96	710
97	730

Tragfähigkeitskennzahl	zugeordnete Höchstlast (kg)
98	750
99	775
100	800
101	825
102	850
103	875
104	900
105	925
106	950
107	975
108	1 000
109	1 030
110	1 060
111	1 090
112	1 120
113	1 150
114	1 180
115	1 215
116	1 250
117	1 285
118	1 320
119	1 360
120	1 400
121	1 450
122	1 500
123	1 550
124	1 600
125	1 650
126	1 700
127	1 750
128	1 800
129	1 850
130	1 900
131	1 950
132	2 000
133	2 060
134	2 120
135	2 180
136	2 240
137	2 300

Tragfähigkeitskennzahl	zugeordnete Höchstlast (kg)
138	2 360
139	2 430
140	2 500
141	2 575
142	2 650
143	2 725
144	2 800
145	2 900
146	3 000
147	3 075
148	3 150
149	3 250
150	3 350
151	3 450
152	3 550
153	3 650
154	3 750
155	3 875
156	4 000
157	4 125
158	4 250
159	4 375
160	4 500
161	4 625
162	4 750
163	4 875
164	5 000
165	5 150
166	5 300
167	5 450
168	5 600
169	5 800
170	6 000
171	6 150
172	6 300
173	6 500
174	6 700
175	6 900
176	7 100
177	7 300

Tragfähigkeitskennzahl	zugeordnete Höchstlast (kg)
178	7 500
179	7 750
180	8 000
181	8 250
182	8 500
183	8 750
184	9 000
185	9 250
186	9 500
187	9 750
188	10 000
189	10 300
190	10 600
191	10 900
192	11 200
193	11 500
194	11 800
195	12 150
196	12 500
197	12 850
198	13 200
199	13 600
200	14 000

ANHANG V

Größenbezeichnung und Abmessungen der Reifen

TEIL I

EUROPÄISCHE REIFEN

Tabelle A

**Reifen mit Kennzahlen in der Größenbezeichnung, montiert auf 5° Schrägschulter- oder Flachbettfelgen.
Radial- und Diagonalreifen**

Größenbezeichnung des Reifens (*)	Breite der Mess- felge (Kennzahl)	Felgennenndurch- messer d (mm)	Außendurchmesser D (mm)		Querschnittsbreite S (mm)	
			Radialreifen	Diagonalreifen	Radialreifen	Diagonalreifen
Standardbaureihen						
4.00R8 (*)	2.50	203	414	414	107	107
4.00R10 (*)	3.00	254	466	466	108	108
4.00R12 (*)	3.00	305	517	517	108	108
4.50R8 (*)	3.50	203	439	439	125	125
4.50R10 (*)	3.50	254	490	490	125	125
4.50R12 (*)	3.50	305	545	545	125	128
5.00R8 (*)	3.00	203	467	467	132	132
5.00R10 (*)	3.50	254	516	516	134	134
5.00R12 (*)	3.50	305	568	568	134	137
6.00R9	4.00	229	540	540	160	160
6.00R14C	4.50	356	626	625	158	158
6.00R16 (*)	4.50	406	728	730	170	170
6.50R10	5.00	254	588	588	177	177
6.50R14C	5.00	356	640	650	170	172
6.50R16 (*)	4.50	406	742	748	176	176
6.50R20 (*)	5.00	508	860	—	181	—
7.00R12	5.00	305	672	672	192	192
7.00R14C	5.00	356	650	668	180	182
7.00R15 (*)	5.00	381	746	752	197	198
7.00R16C	5.50	406	778	778	198	198
7.00R16	5.50	406	784	774	198	198
7.00R20	5.50	508	892	898	198	198
7.50R10	5.50	254	645	645	207	207
7.50R14C	5.50	356	686	692	195	192
7.50R15 (*)	6.00	381	772	772	212	212
7.50R16 (*)	6.00	406	802	806	210	210
7.50R17 (*)	6.00	432	852	852	210	210
7.50R20	6.00	508	928	928	210	213
8.25R15	6.50	381	836	836	230	234
8.25R16	6.50	406	860	860	230	234
8.25R17	6.50	432	886	895	230	234
8.25R20	6.50	508	962	970	230	234
9.00R15	6.00	381	840	840	249	249
9.00R16 (*)	6.50	406	912	900	246	252
9.00R20	7.00	508	1 018	1 012	258	256
10.00R15	7.50	381	918	918	275	275
10.00R20	7.50	508	1 052	1 050	275	275
10.00R22	7.50	559	1 102	1 102	275	275
11.00R16	6.50	406	980	952	279	272

Größenbezeichnung des Reifens (*)	Breite der Mess- felge (Kennzahl)	Felgennenndurch- messer d (mm)	Außendurchmesser D (mm)		Querschnittsbreite S (mm)	
			Radialreifen	Diagonalreifen	Radialreifen	Diagonalreifen
11.00R20	8.00	508	1 082	1 080	286	291
11.00R22	8.00	559	1 132	1 130	286	291
11.00R24	8.00	610	1 182	1 180	286	291
12.00R20	8.50	508	1 122	1 120	313	312
12.00R22	8.50	559	1 174	1 174	313	312
12.00R24	8.50	610	1 226	1 220	313	312
13.00R20	9.00	508	1 176	1 170	336	342
14.00R20	10.00	508	1 238	1 238	370	375
14.00R24	10.00	610	1 340	1 340	370	375
16.00R20	13.00	508	1 370	1 370	446	446
<i>80er-Baureihen</i>						
12/80 R 20	8.50	508	1 008	—	305	—
13/80 R 20	9.00	508	1 048	—	326	—
14/80 R 20	10.00	508	1 090	—	350	—
14/80 R 24	10.00	610	1 192	—	350	—
14.75/80 R 20	10.00	508	1 124	—	370	—
15.5/80 R 20	10.00	508	1 158	—	384	—

Breitreifen für Mehrzwecknutzfahrzeuge

7.50 R 18 MPT	5.50	457	885		208
10.5 R 18 MPT	9	457	905	276	270
10.5 R 20 MPT	9	508	955	276	270
12.5 R 18 MPT	11	457	990	330	325
12.5 R 20 MPT	11	508	1 040	330	325
14.5 R 20 MPT	11	508	1 095	362	355
14.5 R 24 MPT	11	610	1 195	362	355

(*) Bei Diagonalreifen wird anstelle des Buchstabens „R“ ein Bindestrich gesetzt (z. B. 5.00-8).

(*) Der Größenbezeichnung des Reifens kann der Buchstabe „C“ angefügt werden (z. B. 6.00-16C).

Tabelle B

Reifen und Kennzahlen in der Größenbezeichnung, montiert auf 15° Schrägschulterfelgen**Radialreifen**

Größenbezeichnung des Reifens	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Felgennennndurchmesser d (mm)	Außendurchmesser D (mm)	Querschnittsbreite S (mm)
7 R 17.5 (*)	5.25	445	752	185
7 R 19.5	5.25	495	800	185
8 R 17.5 (*)	6.00	445	784	208
8 R 19.5	6.00	495	856	208
8 R 22.5	6.00	572	936	208
8.5 R 17.5	6.00	445	802	215
9 R 17.5	6.75	445	820	230
9 R 19.5	6.75	495	894	230
9 R 22.5	6.75	572	970	230
9.5 R 17.5	6.75	445	842	240
9.5 R 19.5	6.75	495	916	240
10 R 17.5	7.50	445	858	254
10 R 19.5	7.50	495	936	254
10 R 22.5	7.50	572	1 020	254
11 R 22.5	8.25	572	1 050	279
11 R 24.5	8.25	622	1 100	279
12 R 22.5	9.00	572	1 084	300
13 R 22.5	9.75	572	1 124	320
15 R 19.5	11.75	495	998	387
15 R 22.5	11.75	572	1 074	387
16.5 R 19.5	13.00	495	1 046	425
16.5 R 22.5	13.00	572	1 122	425
18 R 19.5	14.00	495	1 082	457
18 R 22.5	14.00	572	1 158	457
<i>70er-Baureihen</i>				
10/70 R 22.5	7.50	572	928	254
11/70 R 22.5	8.25	572	962	279
12/70 R 22.5	9.00	572	1 000	305
13/70 R 22.5	9.75	572	1 033	330

(*) Der Größenbezeichnung des Reifens kann der Buchstabe „C“ angefügt werden (z. B. 7 R 17,5C).

Tabelle C

Reifen für leichte Nutzfahrzeuge — Radial- und Diagonalreifen

Größenbezeichnung des Reifens (*)	Breite der Mess- felge (Kennzahl)	Felgennenndurch- messer d (mm)	Außendurchmesser D (mm)		Querschnittsbreite S (mm)	
			Radialreifen	Diagonalreifen	Radialreifen	Diagonalreifen
Metrische Bezeichnung						
145 R 10 C	4.00	254	492	—	147	—
145 R 12 C	4.00	305	542	—	147	—
145 R 13 C	4.00	330	566	—	147	—
145 R 14 C	4.00	356	590	—	147	—
145 R 15 C	4.00	381	616	—	147	—
155 R 12 C	4.50	305	550	—	157	—
155 R 13 C	4.50	330	578	—	157	—
155 R 14 C	4.50	356	604	—	157	—
165 R 13 C	4.50	330	596	—	167	—
165 R 14 C	4.50	356	622	—	167	—
165 R 15 C	4.50	381	646	—	167	—
175 R 13 C	5.00	330	608	—	178	—
175 R 14 C	5.00	356	634	—	178	—
175 R 16 C	5.00	406	684	—	178	—
185 R 13 C	5.50	330	624	—	188	—
185 R 14 C	5.50	356	650	—	188	—
185 R 15 C	5.50	381	674	—	188	—
185 R 16 C	5.50	406	700	—	188	—
195 R 14 C	5.50	356	666	—	198	—
195 R 15 C	5.50	381	690	—	198	—
195 R 16 C	5.50	406	716	—	198	—
205 R 14 C	6.00	356	686	—	208	—
205 R 15 C	6.00	381	710	—	208	—
205 R 16 C	6.00	406	736	—	208	—
215 R 14 C	6.00	356	700	—	218	—
215 R 15 C	6.00	381	724	—	218	—
215 R 16 C	6.00	406	750	—	218	—
245 R 16 C	7.00	406	798	798	248	248
17 R 15 C	5.00	381	678	—	178	—
17 R 380 C	5.00	381	678	—	178	—
17 R 400 C	150 mm	400	698	—	186	—
19 R 400 C	150 mm	400	728	—	200	—
Kode-Bezeichnung						
5.60 R 12 C	4.00	305	570	572	150	148
6.40 R 13 C	5.00	330	648	640	172	172
6.70 R 13 C	5.00	330	660	662	180	180
6.70 R 14 C	5.00	356	688	688	180	180
6.70 R 15 C	5.00	381	712	714	180	180

(*) Bei Diagonalreifen wird anstelle des Buchstabens „R“ ein Bindestrich gesetzt (z. B. 145-10 C).

(*) Bei Diagonalreifen wird anstelle des Buchstabens „R“ ein Bindestrich gesetzt (z. B. 145-10 C).

Tabelle D

Reifen für spezielle Anwendungen — Radial- und Diagonalreifen

Größenbezeichnung des Reifens (*)	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Felgennennendurchmesser d (mm)	Außendurchmesser D (mm)	Querschnittsbreite S (mm)
<i>Kode-Bezeichnung</i>				
15×4 1/2-8	3.25	203	385	122
16×6-8	4.33	203	425	152
18×7	4.33	203	462	173
18×7-8	4.33	203	462	173
21×8-9	6.00	229	535	200
21×4	2.32	330	565	113
22×4 1/2	3.11	330	595	132
23×5	3.75	330	635	155
23×9-10	6.50	254	595	225
25×6	3.75	330	680	170
27×10-12	8.00	305	690	255
28×9-15	7.00	381	707	216
<i>Metrische Bezeichnung</i>				
200-15	6.50	381	730	205
250-15	7.50	381	735	250
300-15	8.00	381	840	300

(*) Bei Radialreifen wird anstelle des Bindestrichs „-“ der Buchstabe „R“ eingefügt (z. B. 15×4 1/2 R 8)./

TEIL II**US-REIFEN**

- Die unter den Tabellen angegebenen Toleranzen gelten anstelle der in den Absätzen 6.1.4.2 und 6.1.5.3 angegebenen Toleranzen.
- Die Außendurchmesser sind für die verschiedenen Verwendungsarten angegeben: Normalreifen, M-und-S-Reifen, Spezialreifen.

Tabelle A

Reifen für leichte Nutzfahrzeuge (LT-Reifen)**Diagonal und radial**

Größenbezeichnung des Reifens ⁽¹⁾	Breite der Messfelge	Felgennenndurchmesser d (mm)	Außendurchmesser D (mm) ⁽²⁾		Querschnittsbreite S (mm) ⁽³⁾
			normal	M + S	
6.00-16LT	4.50	406	732	743	173
6.50-16LT	4.50	406	755	767	182
6.70-16LT	5.00	406	722	733	191
7.00-13LT	5.00	330	647	658	187
7.00-14LT	5.00	356	670	681	187
7.00-15LT	5.50	381	752	763	202
7.00-16LT	5.50	406	778	788	202
7.10-15LT	5.00	381	738	749	199
7.50-15LT	6.00	381	782	794	220
7.50-16LT	6.00	406	808	819	220
8.25-16LT	6.50	406	859	869	241
9.00-16LT	6.50	406	890	903	257
G78-15LT	6.00	381	711	722	212
H78-15LT	6.00	381	727	739	222
L78-15LT	6.50	381	749	760	236
L78-16LT	6.50	406	775	786	236
7-14.5LT ⁽⁴⁾	6.00	368	677		185
8-14.5LT ⁽⁴⁾	6.00	368	707		203
9-14.5LT ⁽⁴⁾	7.00	368	711		241
7-17.5LT	5.25	445	758	769	189
8-17.5LT	5.25	445	788	799	199

⁽¹⁾ Bei Radialreifen wird anstelle des Bindestrichs „-“ der Buchstabe „R“ eingefügt (z. B. 6.00 R 16LT).

⁽²⁾ Koeffizient „b“ für die Berechnung von Dmax: 1,08.

⁽³⁾ Die Gesamtbreite darf diesen Wert um bis zu + 8 % übersteigen.

⁽⁴⁾ Die Buchstaben „MH“ können in der Größenbezeichnung anstelle der Buchstaben „LT“ angefügt werden (z. B. 7-14.5 MH).

Tabelle B

Reifen für leichte Nutzfahrzeuge (Reifen mit geringem spezifischen Bodendruck)**Diagonal und radial**

Größenbezeichnung des Reifens ⁽¹⁾	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Felgennenndurch- messer d (mm)	Außendurchmesser D (mm) ⁽²⁾		Querschnittsbreite S (mm) ⁽³⁾
			normal	M + S	
9-15LT	8.00	381	744	755	254
10-15LT	8.00	381	773	783	264
11-15LT	8.00	381	777	788	279
24×7.50-13LT	6	330	597	604	191
27×8.50-14LT	7	356	674	680	218
28×8.50-15LT	7	381	699	705	218
29×9.50-15LT	7.5	381	724	731	240
30×9.50-15LT	7.5	381	750	756	240
31×10.50-15LT	8.5	381	775	781	268
31×11.50-15LT	9	381	775	781	290
31×13.50-15LT	11	381	775	781	345
31×15.50-15LT	12	381	775	781	390
32×11.50-15LT	9	381	801	807	290
33×12.50-15LT	10	381	826	832	318
35×12.50-15LT	10	381	877	883	318
37×12.50-15LT	10	381	928	934	318
37×14.50-15LT	12	381	928	934	372
8.00-16.5LT	6.00	419	720	730	203
8.75-16.5LT	6.75	419	748	759	222
9.50-16.5LT	6.75	419	776	787	241
10-16.5LT	8.25	419	762	773	264
12-16.5LT	9.75	419	818	831	307
30×9.50-16.5LT	7.50	419	750	761	240
31×10.50-16.5LT	8.25	419	775	787	266
33×12.50-16.5LT	9.75	419	826	838	315
37×12.50-16.5LT	9.75	419	928	939	315
37×14.50-16.5LT	11.25	419	928	939	365
33×9.50 R15LT	7.50	381	826	832	240
35×12.50 R16.5LT	10.00	419	877	883	318
37×12.50 R17LT	10.00	432	928	934	318

⁽¹⁾ Bei Radialreifen wird anstelle des Bindestrichs „-“ der Buchstabe „R“ eingefügt (z. B. 24×7.50 R 13LT).⁽²⁾ Koeffizient „b“ für die Berechnung von Dmax: 1,07.⁽³⁾ Die Gesamtbreite darf diesen Wert um bis zu + 7 % übersteigen.

Tabelle C

**Kode-Bezeichnung von Reifen, montiert auf 5°-Schrägschulter- oder Flachbettfelgen
Diagonal und radial**

Größenbezeichnung des Reifens ⁽¹⁾	Breite der Mess- felge (Kennzahl)	Felgennenndurch- messer d (mm)	Außendurchmesser D (mm) ⁽²⁾			Querschnitts- breite S (mm) ⁽³⁾
			normal		M + S	
			(a)	(b)		
6.50-20	5	508	878		893	184
7.00-15TR	5.5	381	777		792	199
7.00-18	5.5	457	853		868	199
7.00-20	5.5	508	904		919	199
7.50-15TR	6	381	808		825	215
7.50-17	6	432	859		876	215
7.50-18	6	457	884		901	215
7.50-20	6	508	935		952	215
8.25-15TR	6.5	381	847	855	865	236
8.25-20	6.5	508	974	982	992	236
9.00-15TR	7	381	891	904	911	259
9.00-20	7	508	1 019	1 031	1 038	259
10.00-15TR	7.5	381	927	940	946	278
10.00-20	7.5	508	1 054	1 067	1 073	278
10.00-22	7.5	559	1 104	1 118	1 123	278
11.00-20	8	508	1 085	1 099	1 104	293
11.00-22	8	559	1 135	1 150	1 155	293
11.00-24	8	610	1 186	1 201	1 206	293
11.50-20	8	508	1 085	1 099	1 104	296
12.00-20	8.5	508	1 125		1 146	315
12.00-24	8.5	610	1 226		1 247	315
14.00-20	10	508	1 241		1 266	375
14.00-24	10	610	1 343		1 368	375

⁽¹⁾ Bei Radialreifen wird anstelle des Bindestrichs „-“ der Buchstabe „R“ eingefügt (z. B. 6.50 R 20).

⁽²⁾ Koeffizient „b“ für die Berechnung von Dmax: 1,06.

Verwendungsart: normal (a) Straßenprofil (b) verstärktes Profil.

⁽³⁾ Die Gesamtbreite darf diesen Wert um bis zu + 6 % übersteigen.

Tabelle D

Kode-Bezeichnung von Reifen für besondere Einsatzzwecke**Diagonal und radial**

Größenbezeichnung des Reifens	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Felgennenndurchmesser d (mm)	Außendurchmesser D (mm) ⁽¹⁾		Querschnittsbreite S (mm) ⁽²⁾
			(a)	(b)	
10.00-20ML	7.5	508	1 073	1 099	278
11.00-22ML	8	559	1 155	1 182	293
13.00-24ML	9	610	1 302		340
14.00-20ML	10	508	1 266		375
14.00-24ML	10	610	1 368		375
15-19.5ML	11.75	495	1 019		389
24 R 21	18	533	1 372	—	610

⁽¹⁾ Koeffizient „b“ für die Berechnung von Dmax: 1,06.

Verwendungsart: spezial (a) griffiges Profil (b) verstärktes Profil

⁽²⁾ Die Gesamtbreite darf diesen Wert um bis zu + 8 % übersteigen.

Tabelle E

Kode-Bezeichnung von Reifen, montiert auf 15° Schrägschulterfelgen**Diagonal und radial**

Größenbezeichnung des Reifens ⁽¹⁾	Breite der Mess- felge (Kennzahl)	Felgennenndurch- messer d (mm)	Außendurchmesser D (mm) ⁽²⁾			Querschnitts- breite S (mm) ⁽³⁾
			normal		M + S	
			a)	b)		
8-19.5	6.00	495	859		876	203
8-22.5	6.00	572	935		952	203
9-22.5	6.75	572	974	982	992	229
10-22.5	7.50	572	1 019	1 031	1 038	254
11-22.5	8.25	572	1 054	1 067	1 073	279
11-24.5	8.25	622	1 104	1 118	1 123	279
12-22.5	9.00	572	1 085	1 099	1 104	300
12-24.5	9.00	622	1 135	1 150	1 155	300
12.5-22.5	9.00	572	1 085	1 099	1 104	302
12.5-24.5	9.00	622	1 135	1 150	1 155	302
14-17.5	10.50	445	907		921	349 (—)
15-19.5	11.75	495	1 005		1 019	389 (—)
15-22.5	11.75	572	1 082		1 095	389 (—)
16.5-22.5	13.00	572	1 128		1 144	425 (—)
18-19.5	14.00	495	1 080		1 096	457 (—)
18-22.5	14.00	572	1 158		1 172	457 (—)

⁽¹⁾ Bei Radialreifen wird anstelle des Bindestrichs „-“ der Buchstabe „R“ eingefügt (z. B. 8R19.5).⁽²⁾ Koeffizient „b“ für die Berechnung von Dmax: 1,05.

Verwendungsart: normal: (a) Straßenprofil (b) verstärktes Profil

⁽³⁾ Die Gesamtbreite darf diesen Wert um bis zu + 6 % übersteigen.

(—) Die Gesamtbreite darf diesen Wert um bis zu + 5 % übersteigen.

ANHANG VI

Messverfahren für Luftreifen

- 1 Der Reifen ist auf die vom Hersteller angegebene Messfelge nach Absatz 4.1.11 dieser Regelung zu montieren und bis zu dem vom Hersteller genannten Druck nach Absatz 4.1.12 dieser Regelung aufzupumpen.
 - 2 Der auf seine Felge montierte Reifen ist mindestens 24 Stunden lang bei Prüfraumtemperatur zu konditionieren.
 - 3 Danach ist der Luftdruck erneut dem in Absatz 1 angegebenen Wert anzupassen.
 - 4 Die Gesamtbreite wird mit einem Taster an sechs gleichmäßig am Umfang verteilten Punkten gemessen, wobei die Dicke von Scheuerrippen oder -leisten zu berücksichtigen ist. Der größte auf diese Weise ermittelte Messwert gilt als Gesamtbreite.
 - 5 Der Außendurchmesser wird anhand des größten Außenumfangs berechnet.
-

ANHANG VII

Verfahren für die Belastungs-/Geschwindigkeits-Dauerprüfungen

1. VORBEREITUNG DES REIFENS
 - 1.1 Ein neuer Reifen ist auf die vom Hersteller angegebene Prüffelge nach Absatz 4.1.11 dieser Regelung zu montieren.
 - 1.2 Bei der Prüfung von Schlauchreifen ist ein neuer Schlauch oder (je nach Bedarf) eine neue Kombination von Schlauch, Ventil und Wulstband zu verwenden.
 - 1.3 Der Reifen ist bis zu dem Druck aufzupumpen, der der vom Hersteller angegebenen Kennzahl für den Prüfdruck nach Absatz 4.1.12 dieser Regelung entspricht.
 - 1.4 Das Rad mit dem montierten Reifen ist bei Prüfraumtemperatur mindestens drei Stunden lang zu konditionieren.
 - 1.5 Danach ist der Reifenluftdruck erneut dem in Absatz 1.3 dieses Anhangs angegebenen Wert anzupassen.
2. PRÜFVERFAHREN
 - 2.1 Das Rad mit dem montierten Reifen ist auf der Prüffachse zu befestigen und gegen die Außenseite einer glatten, motorgetriebenen Prüftrommel mit einem Durchmesser von 1,70 m $\pm$ 1 % zu drücken, deren Fläche mindestens so breit wie die Lauffläche des Reifens ist.
 - 2.2 Auf die Prüffachse sind entsprechend dem nachstehenden Prüfprogramm eine Reihe von Prüflasten aufzubringen, die jeweils einem Prozentsatz der in Anhang IV dieser Regelung angegebenen Tragfähigkeit entsprechen, deren Tragfähigkeitskennzahl in die Seitenwand des Reifens eingeprägt ist. Sind auf dem Reifen Tragfähigkeitskennzahlen für Einzel- und Zwillingsbereifung angegeben, dann ist bei der Prüfung die Last aufzubringen, die der Tragfähigkeitskennzahl für Einzelbereifung entspricht.
 - 2.2.1 Bei einem Reifen mit einem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie über P sind die in Absatz 3 beschriebenen Prüfverfahren anzuwenden.
 - 2.2.2 Bei allen anderen Reifentypen ist das in der Anlage 1 zu diesem Anhang beschriebene Programm für die Dauerprüfung anzuwenden.
 - 2.3 Während der Prüfung darf der Reifendruck nicht korrigiert werden, und die Prüflast muss bei jedem der drei Prüfabschnitte konstant gehalten werden.
 - 2.4 Während der Prüfung muss die Temperatur im Prüfraum zwischen 20 °C und 30 °C gehalten werden; mit Zustimmung des Herstellers darf sie auch höher sein.
 - 2.5 Die Dauerprüfung ist ohne Unterbrechungen durchzuführen.
3. PROGRAMM FÜR DIE BELASTUNGS-/GESCHWINDIGKEITSPRÜFUNGEN FÜR REIFEN MIT EINEM GESCHWINDIGKEITSSYMBOL Q UND DARÜBER
 - 3.1 Dieses Programm gilt für:
 - 3.1.1 alle Reifen, die mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einzelbereifung $\leq$ 121 gekennzeichnet sind.
 - 3.1.2 Reifen, die mit einer Tragfähigkeitskennzahl für Einzelbereifung $\geq$ 122 und mit einer zusätzlichen Aufschrift „C“ oder „LT“ gemäß Absatz 3.1.13 dieser Regelung gekennzeichnet sind.
 - 3.2 Prozentsatz der auf das Rad aufgebrachten Last entsprechend der Tragfähigkeitskennzahl:
 - 3.2.1 90 % bei der Prüfung mit einer Prüftrommel mit einem Durchmesser von 1,70 m $\pm$ 1 %;
 - 3.2.2 92 % bei der Prüfung mit einer Prüftrommel mit einem Durchmesser von 2,00 m $\pm$ 1 %.
 - 3.3 Anfangsprüfgeschwindigkeit: 20 km/h niedriger als die durch das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie ausgedrückte Geschwindigkeit.
 - 3.3.1 Zeit bis zum Erreichen der Anfangsprüfgeschwindigkeit: 10 Minuten.
 - 3.3.2 Dauer der ersten Stufe = 10 Minuten.

- 3.4 Zweite Prüfgeschwindigkeit: 10 km/h niedriger als die durch das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie ausgedrückte Geschwindigkeit.
 - 3.4.1 Dauer der zweiten Stufe = 10 Minuten.
 - 3.5 Endprüfgeschwindigkeit: die durch das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie ausgedrückte Geschwindigkeit.
 - 3.5.1 Dauer der letzten Stufe: 30 Minuten.
 - 3.6 Gesamtprüfdauer: eine Stunde.
 - 4. GLEICHWERTIGE PRÜFVERFAHREN
Falls ein anderes als das in Absatz 2 dieses Anhangs beschriebene Verfahren angewendet wird, ist dessen Gleichwertigkeit nachzuweisen.
-

Anlage 1

Programm für die Dauerprüfung

Tragfähigkeitskennzahl	Geschwindigkeitskategorie des Reifens	Drehzahl der Prüftrommel		Prozentsatz der auf das Rad aufgetragenen Last entsprechend der Tragfähigkeitskennzahl		
		Radialreifen min ⁻¹	Diagonalreifen min ⁻¹	7 Std.	16 Std.	24 Std.
≥ 122	F	100	100	66 %	84 %	101 %
	G	125	100			
	J	150	125			
	K	175	150			
	L	200	—			
	M	225	—			
≤ 121	F	100	100			
	G	125	125			
	J	150	150			
	K	175	175			
	L	200	175	70 % 4 Std.	88 % 6 Std.	106 %
	M	250	200	75 %	97 %	114 %
	N	275	—	75 %	97 %	114 %
	P	300	—	75 %	97 %	114 %

Anmerkungen:

- (1) „Spezialreifen“ (siehe Absatz 2.1.3 der Regelung) sind bei einer Drehzahl zu prüfen, die 85 % der für die entsprechenden normalen Reifen vorgeschriebenen Drehzahl beträgt.
- (2) Reifen mit einer Tragfähigkeitskennzahl ≥ 122, dem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie N oder P und der zusätzlichen Aufschrift „LT“ oder „C“ gemäß Absatz 3.1.13 dieser Regelung sind nach demselben Programm zu prüfen, das in der vorstehenden Tabelle für Reifen mit einer Tragfähigkeitskennzahl ≤ 121 angegeben ist.

Anlage 2

Zuordnung der Kennzahlen für den Prüfdruck zu den Druckwerten

Kennzahl für den Prüfdruck („PSI“)	bar	kPa
20	1,4	140
25	1,7	170
30	2,1	210
35	2,4	240
40	2,8	280
45	3,1	310
50	3,4	340
55	3,8	380
60	4,1	410
65	4,5	450
70	4,8	480
75	5,2	520
80	5,5	550
85	5,9	590
90	6,2	620
95	6,6	660
100	6,9	690
105	7,2	720
110	7,6	760
115	7,9	790
120	8,3	830
125	8,6	860
130	9,0	900
135	9,3	930
140	9,7	970
145	10,0	1 000
150	10,3	1 030
...	...	...

ANHANG VIII

Änderung der Tragfähigkeit in abhängigkeit von der geschwindigkeit reifen für nutzfahrzeuge radial und diagonal
(siehe die Absätze 2.27 und 2.29)

Tragfähigkeitsänderung (%)										
Geschwindigkeit (km/h)	alle Tragfähigkeitskennzahlen				Tragfähigkeitskennzahlen ≥ 122 ⁽¹⁾		Tragfähigkeitskennzahlen ≤ 121 ⁽¹⁾			
	Symbol für die Geschwindigkeitskategorie				Symbol für die Geschwindigkeitskategorie		Symbol für die Geschwindigkeitskategorie			
	F	G	J	K	L	M	L	M	N	P ⁽²⁾
0	+ 150	+ 150	+ 150	+ 150	+ 150	+ 150	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110
5	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110	+ 110	+ 90	+ 90	+ 90	+ 90
10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 75	+ 75	+ 75	+ 75
15	+ 65	+ 65	+ 65	+ 65	+ 65	+ 65	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60
20	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50	+ 50
25	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35	+ 42	+ 42	+ 42	+ 42
30	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
35	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19	+ 19	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
40	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
45	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13	+ 22	+ 22	+ 22	+ 22
50	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	+ 12	+ 20	+ 20	+ 20	+ 20
55	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 17,5	+ 17,5	+ 17,5	+ 17,5
60	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 15,0	+ 15,0	+ 15,0	+ 15,0
65	+ 7,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 13,5	+ 13,5	+ 13,5	+ 13,5
70	+ 5,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 7,0	+ 12,5	+ 12,5	+ 12,5	+ 12,5
75	+ 2,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 11,0	+ 11,0	+ 11,0	+ 11,0
80	0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 10,0	+ 10,0	+ 10,0	+ 10,0
85	- 3	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5	+ 8,5
90	- 6	0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 7,5	+ 7,5	+ 7,5	+ 7,5
95	- 10	- 2,5	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 6,5	+ 6,5	+ 6,5	+ 6,5
100	- 15	- 5	0	0	0	0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0
105		- 8	- 2	0	0	0	+ 3,75	+ 3,75	+ 3,75	+ 3,75
110		- 13	- 4	0	0	0	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
115			- 7	- 3	0	0	+ 1,25	+ 1,25	+ 1,25	+ 1,25
120			- 12	- 7	0	0	0	0	0	0
125						0	- 2,5	0	0	0
130						0	- 5,0	0	0	0
135							- 7,5	- 2,5	0	0
140							- 10	- 5	0	0
145								- 7,5	- 2,5	0
150								- 10,0	- 5,0	0
155									- 7,5	- 2,5
160									- 10,0	- 5,0

⁽¹⁾ Die Tragfähigkeitskennzahlen beziehen sich auf den Betrieb bei Einzelbereifung.

⁽²⁾ Tragfähigkeitsänderungen sind bei Geschwindigkeiten von mehr als 160 km/h nicht zulässig. Bei der Geschwindigkeitskategorie $\geq$ „Q“ ist die durch das Symbol ausgedrückte Geschwindigkeit (siehe Absatz 2.28.2) die höchstzulässige Geschwindigkeit für den Reifen.

ANHANG IX

MITTEILUNG

Erweiterung der Betriebskennung für die Runderneuerung nach der Regelung Nr. 109

(Größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))

Ausgestellt von (Name und Anschrift des Reifenherstellers):

Erklärung:

Für einen Reifen, der mit den folgenden näheren Angaben übereinstimmt, besteht die Genehmigung, mit einer größeren Betriebskennung als der ursprünglich genehmigten betrieben zu werden. Es ist deshalb zulässig, einen Reifen mit der ursprünglichen Betriebskennung und Genehmigungsnummer, vorbehaltlich aller Einschränkungen gemäß nachstehendem Absatz 4.1.1, und mit der erweiterten Betriebskennung zu versehen.

Es wird auch zugestimmt, dass diese Information durch die Genehmigungsbehörde an jeden Runderneuerungsbetrieb, der nach der Regelung Nr. 109 genehmigt wurde, weitergegeben werden darf.

1. Herstellername oder Handelsmarke auf dem Reifen:

2. Reifentyp, Modell- oder Bauartbezeichnung des Herstellers:

3. Bezeichnung der Reifengröße:

3.1 Verwendungsart (normal, M+S oder spezial):

4. Betriebskennung

4.1 Ursprünglicher Reifen:

Genehmigungs-Nummer nach der Regelung Nr. 54

Genehmigt durch:

4.1.1 Falls zutreffend, der Produktionsbetrieb, in dem die für die Erweiterung geeigneten Reifen hergestellt wurden, die betreffenden Herstellungszeiträume, und die Mittel zur Erkennung eines oder beider dieser Punkte:

4.2 Erweiterter Reifen:

Genehmigungs-Nummer nach der Regelung Nr. 54

Genehmigt durch:

5. Ermächtigt durch (Vertreter des Reifenherstellers):

5.1 Name (in Blockschrift):

5.2 Abteilung:

5.3 Unterschrift:
